

Zeitschrift für STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 7

Berlin, Dezember 1957

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Kanka:	Der straffällige Nichtdeutsche, besonders der straffällige heimatlose Ausländer und sein Schicksal nach der Verbüßung der Strafe	129
Krebs:	Gefangene wählen zum Bundestag 1957	134
Hurst:	Bundestagswahl 1957 in der Strafanstalt Dieburg	140
Pietsch:	Der Psychotherapeut in der Strafanstalt II	143
Künkeler:	. . . ein zweifellos unbedenklich gut geeigneter Strafvollzugsbeamter?	156
Moog:	Bemühungen um Arbeitsvereinfachung und andere betriebswirtschaftliche Verbesserungen in den hessischen Vollzugsanstalten	161
Gierds:	Ein Jahr Sportgemeinschaft der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	165
Eberhard:	Der Strafvollzug für Verkehrssünder!	167
Bartning:	Gespräch mit dem andern — Gespräch mit mir selbst	174
Jehle:	Erfahrungen mit den Rundfunkanlagen in Gefängnissen von Südwürttemberg-Hohenzollern	182
Pagel:	Besichtigung des modernsten Jugendgefängnisses in New-York	184
	Buchbesprechungen	189

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Der straffällige Nichtdeutsche, besonders der straffällige heimatlose Ausländer und sein Schicksal nach der Verbüßung der Strafe

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kanka, Offenbach (Main), MdB, MdHessL

A. Die Rechtslage

Von dem in der Überschrift bezeichneten Personenkreis handeln in der Bundesrepublik Deutschland vor allem:

- a. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 38 (APVO),
- b. das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 24. 4. 51 (HAG) sowie
- c. das Gesetz über das Paßwesen vom 4. 3. 52 (PaßG).

I. Wesentlicher Inhalt der APVO

- a. Jeder Nichtdeutsche muß eine besondere Aufenthaltserlaubnis haben, wenn er sich mehr als drei Monate im Inland aufhält, wenn er sich als Arbeitnehmer betätigen, wenn er ein Gewerbe betreiben will.
- b. Dem Nichtdeutschen kann der Aufenthalt in Deutschland verboten werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens „rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt“ ist.
- c. Der Nichtdeutsche kann „zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbotes vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen“, nach dem Erlaß des Aufenthaltsverbotes formlos abgeschoben und auch „zur Sicherung der Abschiebung“ polizeilich „in Abschiebungshaft genommen“ werden.
- d. Der Nichtdeutsche wird bestraft, wenn er „sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die ... erforderliche Aufenthaltserlaubnis“ in Deutschland aufhält oder „einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt“.

Diese Vorschriften gelten nach allgemeiner, auch von den Gerichten vertretener Ansicht auch jetzt noch. Zu beachten ist aber:

1. Gegen die Versagung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, gegen das Aufenthaltsverbot und gegen die Abschiebung steht dem davon Betroffenen nach vorgängiger Beschwerde an die nächsthöhere Ausländerpolizeibehörde die Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu. Dabei geht es weithin jedoch nur um die Anfechtung von Maßnahmen, die zu treffen dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Beamten überlassen ist; und die Anfechtungsklage gegen solche Akte hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Ermessensmißbrauch nachgewiesen werden kann.

2. Nach dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. 6. 56 (FreihEntzGes) kann die Vorberei-

tungs- und die Abschiebungshaft nur noch durch das zuständige Amtsgericht verhängt werden, nachdem die zuständige Verwaltungsbehörde es dort beantragt hat. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde ans Land- und, wenn das Gesetz verletzt ist, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt, das die Entscheidung u. U. sogar dem Bundesgerichtshof vorlegen muß, nämlich wenn es von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will.

Vorläufige polizeiliche Verwaltungsmaßnahmen — vor allem Festnahmen — sind bis zum Ablauf des darauffolgenden Tages zur richterlichen Entscheidung zu stellen und aufzuheben, wenn sie nicht durch den Richter bestätigt werden.

3. Es sollte auch kein Zweifel daran bestehen, daß von den Möglichkeiten des Aufenthaltsverbots und der Abschiebung jetzt in anderer Weise Gebrauch zu machen ist als im Jahre 1938: man sollte von allen Maßnahmen gegen Nichtdeutsche nur sparsamen, möglichst gerechten und humanen Gebrauch machen.

Das gilt z. B., wenn es darum geht, daß Nichtdeutsche in eine der „Zonen des Unrechts“ jenseits des Eisernen Vorhangs abgeschoben werden sollen. Die Änderung der politischen Verhältnisse zwischen 1938 und unserer Gegenwart, an der wir Deutschen nicht ganz unbeteiligt waren, darf man nicht außer acht lassen, auch dann nicht, wenn dem Nichtdeutschen kein Asylrecht — nach Art. 16 II 299, dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Asylverordnung der Bundesregierung vom 6. Januar 1953 — zusteht! Grundsätzlich sollte man Nichtdeutsche aber auch nicht in Gebiete abschieben, in denen zwar eine rechtsstaatliche Ordnung herrscht, von deren Ausländerpolizeibehörden aber zu erwarten ist, daß sie den Staatenlosen alsbald wieder zurück- oder weiterschieben.

Schließlich sollte man auch unterscheiden und gebührend berücksichtigen, ob man einen ungebetenen verbrecherischen Gast und Eindringling vor sich hat oder ein Opfer nationalsozialistischer Politik oder des Zweiten Weltkriegs — auch wenn dieses Opfer später straffällig geworden ist.

II. Wesentlicher Inhalt des HAG

Es gibt fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nachweislich der Obhut der IRO, der Internationalen Organisation, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, unterstehen und am 30. 6. 50 ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik hatten, gemessen an den Vorschriften der APVO eine bevorzugte Rechtsstellung. Z. B.:

Diese Personen sind als sog. Ausländer „in der Wahl ihres Aufenthaltsorts und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“, desgleichen „in der Aus-

übung nicht selbständiger Arbeit“ oder selbständiger gewerblicher Betätigung. Sie bedürfen also keiner Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis: sie haben diese Erlaubnisse bereits kraft Gesetzes, und daß sie sie haben, muß ihnen auch bescheinigt werden.

Die „heimatlosen Ausländer“ dürfen „nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden“. Daß eine Vorstrafe vorliegt, genügt dafür nicht und auch nicht der Verdacht, daß der Heimatlose erneut straffällig werden könnte. Gegen die Ausweisung steht dem Ausländer der Rechtsweg offen, dessen Beschreitung aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 1 HAG). „Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann (§ 23 Abs. 2 HAG).“

„Ein heimatloser Ausländer darf weder in einen Staat ausgeliefert, noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist (§ 22 Abs. 3 HAG).“

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in einem Urteil vom 28. 6. 56 (NJW 1957 S. 762 f.) ausgeführt, das HAG sei „von dem Gedanken des Rechtsschutzes beherrscht“, der dem heimatlosen Ausländer gewährt werden solle; diesem Rechtsschutz nach dem HAG komme für den heimatlosen Ausländer eine besondere Bedeutung zu, da es bei ihm, dem Heimatlosen, an einem Staate fehle, der seinen Rechtsschutz übernimmt. Deshalb müsse z. B. die Frage,

ob in dem Staate, in den der heimatlose Ausländer abgeschoben werden solle, das Leben oder die Freiheit eben dieses Heimatlosen im Sinne des § 23 Abs. 3 HAG bedroht sei, bereits vor der Anordnung der Ausweisung und noch im gerichtlichen Verfahren über deren Rechtmäßigkeit geprüft, d. h., ihre Prüfung dürfe nicht bis zum Vollzug des Ausweisungsbefehls zurückgestellt werden.

III. Wesentlicher Inhalt des PaßG

Es verpflichtet jeden Ausländer, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen. Deutsche Pässe für Deutsche sowie von deutschen Behörden ausgestellte Fremdenpässe für Nichtdeutsche können aber versagt werden, wenn „der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet“. Auch hier gilt die Vorbestraftheit allein nicht. Als Paßersatz dient u. a. auch die amtliche Bescheinigung über eine Ausweisung oder eine Abschiebung, die für diesen Zweck von einer zuständigen deutschen Behörde ausgestellt worden ist.

Wer der Vorschrift über den Paßzwang nach § 2 PaßG vorsätzlich zuwiderhandelt, indem er sich ohne gültigen Paß oder Paßersatz in der Bundesrepublik aufhält, wird mit Geldstrafe oder mit Gefäng-

nis bis zu einem Jahr bestraft, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150,— DM.

B. Die Praxis

Obwohl die APVO des Jahres 1938 jetzt in humanerem Geiste angewandt werden sollte und den Schutzvorschriften des HAG zum Trotz, läßt die Praxis der Ausländerpolizeibehörden gegenüber straffällig gewordenen Nichtdeutschen, die aus der Strafhaft entlassen werden sollen oder worden sind, in mancher Hinsicht zu wünschen übrig.

Belegt wird das durch Fälle von der Art der im Folgenden beschriebenen, die aus der Praxis der Fürsorge für straffällig gewordene Nichtdeutsche zusammengetragen sind:

1. Der ehemalige Pole, jetzige Staatenlose A ist 1941 nach der Vernichtung seiner ganzen Familie als 14jähriger in ein deutsches KZ gekommen. 1945 wurde er als 18jähriger durch ein englisches Militärgericht wegen Raubes und unerlaubten Waffenbesitzes zu 30 Jahren Zuchthaus verurteilt — ein Abschreckungsurteil aus jener Zeit weiteingerissener Gesetzlosigkeit, das später im Gnadenweg auf 15 Jahre herabgesetzt wurde. 1955 wurde er wegen guter Führung aus der Strafhaft entlassen.

Obwohl ihm das durch das HAG verbriefte Aufenthaltsrecht bis jetzt noch durch keinen im Verfahren nach § 23 HAG ergangenen und nachgeprüften Ausweisungsbefehl aberkannt worden ist (es wäre auch unangebracht, ihm dieses Recht abzuerkennen), wird er, dem zur Auswanderung verholfen werden soll, wozu er jedoch entsprechender, von deutschen Stellen auszustellender Papiere bedarf, dauernd von der Ausweisung bedroht — und dies sogar, obwohl er an sich auswandern will, was er allerdings erst kann, wenn es ihm gelungen ist, die für seine neue Heimat nötigen Einwanderungspapiere zu erhalten.

2. Der Russe B. desertierte 1946 aus der sowjetrussischen Armee. Er wurde 1946 wegen Schwarzhandels und 1951 und 1955 wegen Diebstahls (1951: ein Jahr und 1955: drei Jahre) verurteilt. Über ihn wurde 1952 ein Aufenthaltsverbot verhängt. Demnächst wird er aus der Strafhaft entlassen. Er hat noch keinen gültigen Paß.

Soll er den Russen oder ihren Bundesgenossen ausgeliefert werden?

3. Der Tscheche C. begann 1945 als 22jähriger von Deutschland aus für den Geheimdienst der USA zu arbeiten und war viel zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei unterwegs. Als der Geheimdienst ihn nicht mehr brauchen konnte, ging er zur französischen Fremdenlegion, desertierte aber nach Spanien und kam von dort unter falschem Namen nach Deutschland zurück. Dafür wurde er zum ersten Mal bestraft. Während er die Strafe verbüßt, bemüht man sich für ihn vergeblich um die Arbeitserlaubnis.

4. Der Tscheche D. desertierte im Herbst 1952 aus der tschechischen Armee, wurde aber nicht als asylberechtigter Flüchtling anerkannt. Er wurde in Deutschland einmal wegen Diebstahls zu sechs Monaten ver-

urteilt, die er verbüßte. Dann geriet er in den Verdacht des Gebrauchsdiebstahls eines Fahrrads (mit dem er zur Arbeit fahren wollte!) und wurde daraufhin im Jahre 1956 den Tschechen ausgeliefert!

Es ist nicht human, was im Falle des D geschehen ist; und in den Fällen A, B und C sollte man sich schleunigst zu humanen Lösungen entschließen!

C. Die Folgerungen

Gegenüber dieser Praxis — die geschilderten Beispiele könnten stark vermehrt werden! — erscheinen zwei Anweisungen als durchaus angebracht:

1. Eine Anweisung der Innenminister der Länder an die Ausländerpolizeibehörden: bei der Anwendung der Ausländerverordnung von 1938 ist zu beachten, wie sich die Welt seit 1938, vor allem in den Oststaaten, den Satelliten Sowjetrußlands, verändert hat! Grundsätzlich niemand dorthin auszuweisen, der harte Strafe erwarten muß, für das ein deutsches Gericht ihn nicht bestrafen würde! Auch sonst Zurückhaltung üben mit der Versagung oder Entziehung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und mit Ausweisungen. Ausweisungen grundsätzlich erst aussprechen, wenn feststeht, daß der Nichtdeutsche anderwärts unter humanen Bedingungen ein Asyl findet. Vor allem aber die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 24. 4. 51 beachten; und auch bei der Anwendung seines § 23 über die Ausweisung beachten, daß dieses Gesetz ein Gesetz zum Schutz heimatloser Ausländer ist.

Die Tatsache der Vorbestraftheit rechtfertigt für sich allein auch die Versagung des Passes nicht!

Wenn die APVO im § 5 als Gründe für ein Aufenthaltsverbot selbständig nebeneinanderstellt:

- a. den Fall, daß das Verhalten der Ausländer „geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der Volksgemeinschaft zu gefährden“ und
- b. den Fall, daß der Ausländer „wegen eines Verbrechens oder Vergehens . . . rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist“,

während das HAG im § 23 als Ausweisungsgründe nur die Gründe „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und das PaßG im § 7 neben anderen Gründen, zu denen aber die Vorbestraftheit nicht gehört, als Versagungsgrund nur kennt:

daß „der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet“,

so geht es nicht an,

die gesamten Vorschriften des HAG und des PaßG dahin auszuweiten, daß man in sie die Vorbestraftheit als Anwendungsfall hineininterpretiert.

Es müssen vielmehr besondere zusätzliche Gründe vorliegen, wenn § 23 HAG oder § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG gegen einen vorbestraften Nichtdeutschen angewandt werden soll. Die Betroffenen sind auch über ihre Rechtsstellung und Rechtsbehelfe zu belehren. Daran denken, daß mancher nie straffällig geworden wäre, wenn der von Deutschen begonnene Zweite Weltkrieg sie nicht aus ihrer Heimat vertrieben hätte!

2. Eine Anweisung der Justizminister der Länder an die Leiter der Strafanstalten:

Durch die Fürsorger und sonst zur Hilfe Bereite dafür sorgen, daß kein nichtdeutscher Strafgefangener aus der Anstalt entlassen wird, ohne daß rechtzeitig vor dem Entlassungstermin befriedigend geklärt ist, wie es um sein Recht auf Aufenthalt, gehörigen Ausweis und ehrliche Arbeit bestellt ist.

In beiden Anweisungen möge darauf hingewiesen werden, daß für nichtdeutsche Straffällige, vor allem aus den Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs, in Sonderheit die sogenannten DP's (displaced persons) der „Verein für Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche e. V. (Christophoruskreis)“ in Wolfsgarten, Post Egelsbach b. Langen, fürsorglich tätig ist und daß den Beauftragten dieses Vereins jede Unterstützung gewährt werden soll.

Gefangene wählen zum Bundestag 1957 (Betrachtung zur Bundestagswahl 1957 in hessischen Vollzugsanstalten)

Von Albert Krebs, Wiesbaden

Die Strafgefangenen im Bundesgebiet konnten, soweit nicht sachlich begründete Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechts entgegenstanden, zum ersten Male bei der Wahl zum Bundestag 1957 auf Grund des Bundeswahlgesetzes vom 7. 5. 1956 (Bundesgesetzblatt 383) ihre Stimme abgeben. Dieser Vorgang ist für die Gesamtentwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik von Bedeutung. Ohne alle damit zusammenhängenden Fragen erschöpfend behandeln zu wollen, soll auf einige eingegangen werden.

I. Allgemein

In der Abhandlung: „Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts“ hatte Freudenthal bereits 1911 (ZStW. 1911(32) S. 226 ff.) die Frage erörtert, wie weit in diesem Bereich Rechtsvorschriften staatsrechtlich geboten sind, und die Frage herausgegriffen: „Sind Strafanstaltsinsassen wahlfähig?“ Damals stellte er fest, daß die Praxis des Staatslebens diese Frage im Endergebnis verneint. — Heute, nach fast 50 Jahren, hat sich durch das Wahlgesetz vom 7. Mai 1956 die Antwort gewandelt. — Freudenthal kam zu dem Ergebnis, daß

die Freiheitsstrafe nach dem StGB für sich allein weder den Verlust der aktiven noch der passiven Wahlfähigkeit zur Folge habe, und wies darauf hin, daß die Frage lauten müsse, ob das Wählen oder Nichtwählen der Gefangenen staatsrechtlich fundiert, und nicht, ob es erwünscht sei. Diese Überlegungen stellte er an, um zu zeigen, daß das Recht der Gefangenschaft keineswegs nur in dieser einen Frage unentwickelt und vernachlässigt sei. Dies gilt weitgehend noch heute. Kennzeichnend für die Gesamtentwicklung ist, daß die besondere Frage Freudenthals nicht vom Strafvollzug her weiter bearbeitet und vorangetrieben wurde. Das Recht zur Stimmabgabe wurde durch das Wahlgesetz gewährt, nachdem bereits bei den vorangegangenen Bundeswahlgesetzen die Wahlbehinderung von Untersuchungsgefangenen und in Polizeigewahrsam befindlichen Personen weggefallen war (Seifert, K. H. Das Bundeswahlgesetz. Bundeswahlordnung und wahlrechtliche Nebengesetze. Kommentar. Berlin, 1957, S. 98).

Zu den Einschränkungen gehört u. a. der Ausschluß bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§ 35, 85, 98, 101 StGB.

Mit dem Beseitigen des Ruhens des Wahlrechts ist aber die Frage der Wählbarkeit noch nicht entschieden. Fest steht, daß die Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wenn das Wahlrecht durch Richterspruch verloren gegangen ist, denn schon § 31 StGB bestimmt, daß kein mit Zuchthaus Bestrafter je Abgeordneter werden kann (dazu auch Seifert, S. 103). Kann daraus gefolgert werden, daß dies bei einem mit Gefängnis Bestraften möglich ist?

In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, welche Stellung die öffentliche Meinung zu der Frage der Teilnahme von Strafgefangenen am Wahlrecht einnimmt und welche Auffassung sie bezüglich der Wählbarkeit Strafgefangener vertritt. — Die zweite Frage blieb, soweit bekannt, bisher unerörtert. Zur ersten Frage liegt z. B. die Stellungnahme des Kommentators des Bundeswahlgesetzes, Seifert, vor, er nennt das Gewähren des Wahlrechts für Strafgefangene „eine in verschiedener Hinsicht fragwürdige Regelung . . .“ (Seifert, S. 98). Gelegentlich der Bundestagswahl befaßten sich einige Zeitungen mit dem Problem des Wahlrechts der Gefangenen. Die „Frankfurter Neue Presse“ vom Samstag, dem 14. September 1957 berichtet unter der Überschrift „Die Strafgefangenen zum ersten Mal an der Urne“ über den Wahlvorgang in der Strafanstalt Butzbach. Die Butzbacher Heimatzeitung, der „Wetterauer Bote“ vom 23. Sept. 1957, schildert den gleichen Vorgang. Auch der Hessische Rundfunk brachte am 12. 9. 57 in der „Rundschau aus dem Hessenland“ einen kurzen Bericht über die in der Strafanstalt Butzbach am 11. 9. 57 durchgeführte Stimmabgabe der Gefangenen.

Eine ablehnende Beurteilung der Beteiligung von Strafgefangenen an der Bundestagswahl durch Presse oder Rundfunk ist nicht bekannt geworden.

II. Vor der Wahl

Auf Grund des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 erschien es zweckmäßig, die Briefwahl bei der Ausübung des Wahlrechts durch die Anstaltsinsassen anzuwenden, vor allem weil die Wahlberechtigten aus den verschiedensten deutschen Wahlkreisen stammten. Die Briefwahl mußte rechtzeitig vor dem amtlich bestimmten Wahltag erfolgen, da die Ergebnisse am 15. 9. 57 bei den einzelnen Wahlkreisen vorliegen mußten. In keiner hessischen Vollzugsanstalt wurde zur Durchführung der Wahl ein eigener Wahlbezirk gebildet.

Die Vorbereitung zur Wahl, insbesondere die Aufklärung der Gefangenen, erforderte erhöhte Bereitschaft aller Bediensteten. In einzelnen Vollzugsanstalten gaben die Anstaltsleiter an die Wahlberechtigten ein Merkblatt aus über die Briefwahl als solche, und sie ergänzten es durch eine erläuternde Durchsage über den Hausfunk.

Die Unterrichtung der Gefangenen über die Probleme, um die es bei der Bundestagswahl selbst ging, kann sich aber nicht auf die unmittelbare Vorwahlperiode selbst beschränken. Wie in allen deutschen Vollzugsanstalten haben auch in den hessischen die Gefangenen ständig Gelegenheit, unter Wahrung des Sicherheits Gesichtspunktes, mit der Umwelt in Verbindung zu stehen und insbesondere durch Zeitungen, die seit Jahren unzensuriert bleiben, und Rundfunknachrichten das politische Geschehen zu verfolgen. Es ergab sich von selbst, daß nach Bekanntwerden der Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen, die Wahlberechtigten besonders interessiert die politischen Nachrichten entgegennahmen. Zusätzlich waren den Gefangenen Wahlbroschüren und Flugblätter der Parteien zugänglich. Von dieser Möglichkeit machten die Parteien nur in beschränktem Umfange Gebrauch.

Ein bedeutsameres Problem war die Frage, ob Wahlversammlungen in den Strafanstalten zugelassen werden sollten oder nicht. Die Genehmigung hierzu wurde erteilt, und in einzelnen hessischen Vollzugsanstalten fanden solche Versammlungen statt. In den Tagen vor der Briefwahl sprach in einer Anstalt an einem Abend ein CDU-Bundestagsabgeordneter und an einem folgenden Abend ein SPD-Bundestagsabgeordneter. Der Anstaltsleiter eröffnete beide Abende mit der Begrüßung der Redner, bat die Hörer, unter Hinweis auf eine echte demokratische Haltung, die auch imstande sein müsse, den Andersdenkenden anzuhören und ihn ungestört seine Meinung äußern zu lassen, um Vermeidung jeglicher Zwischenrufe. Nach den Ansprachen der Redner — eine Diskussion war ausgeschlossen — schloß der Anstaltsleiter mit einem Dank für die sachlichen Ausführungen. — Wo nicht Wahlversammlungen abgehalten wurden, erfolgte die Unterrichtung der Stimmberechtigten auch durch Belehrung in Gemeinschaftsveranstaltungen.

III. Während der Wahl

Die Stimmabgabe erfolgte in besonders für diesen Zweck hergerichteten Räumen. Das Wahlgeheimnis wurde gewahrt.

Eine Anstalt berichtete: ein Gefangener findet auf dem Stimmzettel nicht die Partei, die er wählen möchte. Er kommt im Wahlraum an den Tisch zu dem Beamten und sagt: „Ich bin von der deutschen Rechten, die steht aber gar nicht auf dem Stimmzettel“. Auf die Entgegnung, eine solche Partei gäbe es nicht, erklärte er: „Doch, doch, mein Mann ist der Merkatz, der ist doch in der deutschen Rechten“. Befragt, ob er die DP meinte: „Ja, jetzt weiß ich es wieder“. Auf seine weitere Frage, ob der Wahlbrief an seinen Bürgermeister gehe, erhielt er zur Antwort, der Wahlbrief gehe an den Kreiswahlleiter, er könne ruhig wählen, was er wolle, es erfahre niemand, wem er seine Stimme gegeben habe. Die Antwort lautete: „Dann bin ich beruhigt. Wenn der Brief nach Hause gegangen wäre, hätte ich nicht gewählt, die hätten mir daheim Schwierigkeiten gemacht“.

Ein anderer Gefangener versuchte, in seiner Art „Wahlpropaganda“ zu treiben. An einem Besenstiel hing er ein Tuch aus seinem Zellenfenster mit folgender aufgeklebter Inschrift „Wählt SPD, Amnestie ok“. Unter den Gefangenen hatte sich allgemein das Gerücht verbreitet, bei einem entsprechenden Wahlergebnis würde die SPD eine weitreichende Amnestie durchführen.

In einer andern Anstalt schien zuerst nicht allzugroßes Interesse an der Wahl vorhanden zu sein. Das Verständnis für die gegebene Gelegenheit der politischen Willensäußerung wuchs aber dann doch, wie die hohe Wahlbeteiligung erkennen läßt.

Eine Wahlbeeinflussung der Gefangenen untereinander wurde nicht festgestellt. In den Aussprachen über die Wahl während der Arbeitszeit und der Freizeit proklamierte naturgemäß der eine oder andere seine Meinung als die allein richtige. Wie im Wahlkampf im freien Leben, so kam es in den Zellen, in denen auf Grund der Überbelegung mehrere Gefangene gemeinsam untergebracht waren, zu lebhaften Debatten. Eine organisierte Wahlbeeinflussung von Seiten bestimmter Gruppen von Gefangenen konnte in keinem Fall beobachtet werden.

Neben der Tatsache, daß die Gefangenen im Zusammenhang mit der Wahl keine Schwierigkeiten bereiteten, ist festzustellen, daß die Gewährung des Stimmrechts einen großen Teil der Wahlberechtigten offensichtlich überraschte. Sie hatten nicht damit gerechnet, daß sie als Strafgefangene je wählen durften. Dementsprechend beeindruckte sie die Zuerkennung des Wahlrechts stark.

Eine in den hessischen Strafanstalten von Gefangenen verfaßte und herausgegebene Anstaltszeitung „Die Sonde“, die in der Strafanstalt Butzbach am 8. September 1957 erschien, brachte unter der Überschrift „Strafgefangene wählen“ S. 10 einen Beitrag zum Thema, der seiner Bedeutung wegen hier wiedergegeben werden soll.

„Wenn die SONDE mit diesem Artikel ihrem Grundsatz, nicht in Politik „zu machen“, untreu wird und zu den kurz bevorstehenden Bundestagswahlen diesen kleinen Beitrag bringt, so wird wohl jeder Leser — und wir hoffen, auch die verantwortlichen Herren unserer Zeitung — dafür Verständnis haben.

Wir dürfen wählen!

Diese Tatsache an sich ist mehr als nur ein paar trockene Zeilen wert. Sie bedeutet ein Novum im modernen, humanen Strafvollzug und verdient unsere größte Beachtung! Daß selbst zu einer Zuchthausstrafe verurteilte Strafgefangene (ohne vom Gericht ausgesprochenen Ehrverlust) zur Wahlurne gehen dürfen, beweist, daß uns der Gesetzgeber, der Staat also, immer noch zur bürgerlichen Gesellschaft rechnet, obwohl wir als Rechtsbrecher verurteilt sind. Wir sollten dieses Vertrauen, welches in uns gesetzt wird, wohl schätzen und es in Zukunft nicht mehr mißbrauchen!

Als Staatsbürger haben wir nicht nur Rechte — der Staat ist nicht dazu da, daß wir nur die Hand aufhalten und nehmen, wir dürfen nicht nur auf unser Recht pochen —, sondern wir müssen auch daran denken, daß wir Pflichten zu erfüllen haben! Und zu den Pflichten eines Staatsbürgers gehört es, daß er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Wer also wahlberechtigt ist, der zögere nicht, seine Stimme abzugeben.

Wen oder was wählen wir?

Jeder erwachsene Deutsche draußen kommt in diesen Tagen irgendwie mit der Wahl-Kampagne, die auf ihrem Höhepunkt angelangt ist, in Berührung. In großen Versammlungen legen die Kandidaten der einzelnen Parteien den Wählern ihr Programm vor. Wir hier sind nur auf einige Zeitungen und Rundfunksendungen angewiesen. Deshalb gilt es gerade für uns, besonders gut zu überlegen, in welchen Kreis wir auf dem Stimmzettel das Kreuz machen! Wir dürfen uns nicht von momentanen Stimmungen leiten lassen oder einfach „fünf gerade sein lassen“, wir wählen nicht den Kandidaten Müller der X-Partei, weil unser Freund Max ihn auch wählt, sondern wir werden uns sagen müssen: Welche Partei und welcher Kandidat wird es uns am ehesten ermöglichen können, daß wir uns nach der Entlassung in Frieden und Freiheit aus eigener Kraft ein neues Leben aufbauen.

Wer uns dazu verhilft, der bekommt unsere Stimme!“

IV. Nach der Wahl

Vom Strafvollzug aus gesehen ist die Frage wesentlich, wie das Verhalten der Insassen in den Vollzugsanstalten vor, während und nach der Wahl war. Zweifellos hätten sich Schwierigkeiten ergeben

können, vielleicht bedingt durch die besondere Situation und durch verschiedene politische Überzeugung, auch durch die Tatsache, daß ein Teil der Gefangenen wahlberechtigt war und ein anderer nicht, und schließlich dadurch, daß in größerem Ausmaße als sonst üblich die öffentliche Meinung durch Zeitung und Rundfunk in den Bereich der Anstalt hineinwirkte. Die Berichte sämtlicher selbständiger hessischer Vollzugsanstalten geben gerade in diesen Fragen ein recht eindrucksvolles Bild über das Verhalten der Gefangenen. Keine Anstalt hatte irgendwelche groben Unregelmäßigkeiten mitzuteilen. Die Wahlbeteiligung in den einzelnen Anstalten schwankte zwischen 83,8 und 96,76 ‰, das ergibt eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von rd. 90,28 ‰. Die Wahlbeteiligung der freien Bevölkerung im Lande Hessen betrug 89,4 ‰. Ob von den Gefangenen mit der Briefwahl etwa durch Einstecken von Kassibern Mißbrauch getrieben wurde, hat sich bisher nicht herausgestellt.

Die bei der Bundestagswahl 1957 gemachten Erfahrungen scheinen auch für zukünftige Wahlen beachtenswert. Einige wichtige Fragen seien hier herausgestellt.

1. Die hessischen Vollzugsbeamten empfanden die Aufhebung des Ruhens des Wahlrechts für Strafgefangene nicht als eine „fragwürdige Regelung“ (Seifert, S. 98), sondern vertraten in der Mehrzahl die Auffassung, die Gewährung des Wahlrechts beruht auf einer folgerichtigen Entwicklung der Ideen, die der Zweck und das Ziel des Strafvollzugs setzt.

2. In dem Entwurf der neuen bundeseinheitlichen Vollzugsordnung wird I. Allgemeines, Zweiter Abschnitt „Behandlung und Verhalten der Gefangenen“, „Zweck und Ziel des Strafvollzugs“ wie folgt umschrieben:

- a) Die Strafe ist Freiheitsentzug.
- b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Gesellschaft und soll den Gefangenen zu der Einsicht bringen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen und künftig ein gesetzmäßiges und rechtschaffenes Leben zu führen hat.
- c) Dieses Ziel kann nur durch einen auf die Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen abgestellten Strafvollzug erreicht werden. In dem Gefangenen ist die Bereitschaft zu wecken und die Fähigkeit zu stärken, sich im Lebenskampf zu bewähren.“

Diese Leitsätze schließen m. E. mit ein, daß dem Gefangenen in geeigneter Weise die Möglichkeit gegeben wird, auch während seines zeitweisen Ausschlusses aus der Öffentlichkeit in sinnvoller Weise an den Geschehnissen im öffentlichen Leben teilzunehmen.

3. Auf Grund der Beobachtungen bei der Bundestagswahl 1957 scheint prüfenswert zu sein, ob und in welcher Weise die Länder bei Strafgefangenen, ebenso wie bereits bei den Untersuchungsgefangenen

und den im Polizeigewahrsam befindlichen Personen das Ruhen des Wahlrechts aufheben. Nachdem das Bundeswahlgesetz diesbezüglich eine Neuregelung brachte, werden auch die Landeswahlgesetze in diesem Punkt überprüft werden müssen.

4. Das Wahlrecht bedeutet für den Gefangenen wie auch den freien Bürger Wahlpflicht in dem Sinne, daß er auch in Gefangenschaft für das Geschick der Gesamtheit mitverantwortlich und ihm unmittelbar verbunden bleibt.

5. Die Frage der Wahlunmündigkeit der zu Ehrenstrafe Verurteilten gewinnt eine neue Bedeutung insofern, als bisher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sich ausschließlich nach dem Vollzug auswirkte. Jetzt tritt eine weitere Differenzierung ein, die die anscheinend einheitliche Masse der Gefangenen unterteilt in solche, die das Wahlrecht ausüben dürfen, und solche, denen dies zusätzlich zum Freiheitsentzug verwehrt ist.

6. Vom Standpunkt des Strafvollzugs aus erscheint eine Regelung des Wahlrechts von Strafgefangenen empfehlenswert.

Ohne zu allen Einzelfragen Stellung zu nehmen, hält der Verfasser die gewährte Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts bei der Bundestagswahl 1957 im Rahmen der Gefangenenbehandlung u. a. deshalb für einen Fortschritt, weil damit dem Gefangenen neue Pflichten auferlegt werden. Ihre sinngemäße Erfüllung hängt freilich mit davon ab, wie die Vollzugsanstalten eine echte Vorbereitung für die Wiedereingliederung oder die erstmalige Einordnung des Bestraften in das Gesellschaftsleben treffen. Damit wird durch die Gewährung der Stimmabgabe auch den Verantwortlichen im Strafvollzug eine neue Aufgabe gesetzt. Dies gilt besonders für diejenigen Beamten, die täglich engen Umgang mit den Gefangenen haben, sie werden erhöht verpflichtet, durch Beispiel und Verständnis an der großen gesellschaftlichen Aufgabe der Resozialisierung mitzuwirken.

Bundestagswahl 1957 in der Strafanstalt Dieburg

Von Gerhard Hurst, Dieburg

Die Wahl zum 3. Deutschen Bundestag hat wie in der Öffentlichkeit allgemein so auch unter den Gefangenen besonderes Interesse ausgelöst, das nach dem Bekanntwerden des Wahlrechts für die Gefangenen noch sichtlich anstieg. Während nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen diesem Geschehen scheinbar gleichgültig gegenüberstand, dankte die Mehrzahl der Gefangenen nach Anerkennung der politischen Mündigkeit durch Ausübung des aktiven Wahlrechts. Politische Gespräche unter den Gefangenen fanden lediglich in Form von

zwanglosen Unterhaltungen statt und nahmen nirgends den Charakter von politischer Beeinflussung nach einer bestimmten politischen Richtung hin an. Obgleich einige Gefangene, ob durch Beruf oder besondere Stellung im öffentlichen Leben bleibe dahingestellt, einen gewissen politischen Einfluß auszuüben imstande gewesen wären, verhielten sich alle vor der Wahl wie auch nach Bekanntwerden der Wahlergebnisse korrekt, einsichtig, sachlich und ruhig. Von besonderen Verhaltensweisen oder Vorkommnissen bezüglich der Wahl war unter den Insassen nichts festzustellen. Die politischen Gespräche im Rundfunk wurden von den Insassen aufmerksam verfolgt. Selbst die Propagandaparen der Lautsprecherwagen, die in der Anstalt gut hörbar waren, erhöhten wohl die Anteilnahme an dem bevorstehenden Wahlakt, beeinflussten aber nicht den Inhalt der politischen Gespräche der Gefangenen untereinander. Daher war es auch ohne Bedenken möglich, in der Anstalt zwei Wahlversammlungen durchzuführen. Am 9. 9. 1957 sprach der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Walter Löhr vor den Gefangenen und am 10. 9. 57 der SPD-Bundestagsabgeordnete Heinrich Ritzel. Beide Vorträge verliefen sachlich und ruhig und ohne jegliche Störung von Seiten der Gefangenen.

Die Vorbereitungen bis zur Wahl erforderten in der Anstalt viel Zeitaufwand durch umfangreichen Schriftverkehr und unvermeidliche Rückfragen. So war es bei 315 wahlberechtigten Gefangenen nur in 245 Fällen möglich, die Wahlunterlagen auf die Erstanforderung hin zu erhalten. In 70 Fällen waren bis zu 5 Anforderungen bei den verschiedenen Wahlämtern erforderlich geworden. Der Grund dafür liegt in den verschiedensten Ursachen: teils werden die Angaben über Wohnsitz in der Rubrik „zuletzt polizeilich gemeldet“ in den Personalunterlagen der Gefangenen unzureichend geführt. Mitunter treffen diese Angaben des Gerichts am Tage der Einlieferung bzw. der Gestellung des Gefangenen nicht mehr zu, so daß sie durch den Betreffenden berichtigt werden müssen. Es gibt Gefangene, die diesbezüglich wissentlich falsche Angaben machen, um besonders bei Gnadensachen durch den Begriff „ohne festen Wohnsitz“ nicht benachteiligt zu sein.

Die Bezeichnung „ohne festen Wohnsitz“ (o. f. W.) wurde bei den Vorbereitungen zur Wahl in mehreren Fällen fragwürdig. Es stellte sich unter anderm heraus, daß infolge der Anforderung der Wahlunterlagen mehr Gefangene o. f. W. in der Anstalt vorhanden waren, als ursprünglich in den Akten geführt wurden. Bei Bekanntgabe dieser Tatsache waren nicht wenige Gefangene erstaunt, ohne festen Wohnsitz zu sein. Die Begründung dafür kann beispielweise in folgendem Sachverhalt liegen: Ein in Frankfurt (Main) lebender lediger Mann wohnte in Untermiete und war dort entsprechend polizeilich gemeldet (gem. Meldeordnung ist der Vermieter nach Ablauf von 4 Wochen verpflichtet, seinen Untermieter polizeilich anzumelden). Er wurde straffällig und

kam in ein Gefängnis. Der Vermieter meldete nunmehr diesen Mann polizeilich ab, in den meisten Fällen als „unbekannt verzogen“. Damit ist dieser Mann „ohne festen Wohnsitz“. Dieses Merkmal mag auf seine frühere Wohnung zutreffen, aber doch nicht auf seinen Wohnsitz Frankfurt (Main). Hier bedarf m. E. das polizeiliche Meldeverfahren einer Überprüfung bezüglich einer exakten Abgrenzung des Begriffes „o. f. W.“.

Die Merkmale, die für die Ausübung des Wahlrechts erforderlich sind — (gem. Bundeswahlgesetz § 12 v. 7. 5. 56 und Bundeswahlordnung v. 16. 5. 27), so z. B. mindestens 3 Monate Aufenthalt im Wahlgebiet, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht entmündigt, können durch diese Art von Streichung der polizeilichen Meldung in der verhältnismäßig kurzen Zeit vom Eintreffen der Anforderungsunterlagen bis zur Wahl nicht eindeutig festgestellt werden. Hinzu kommt evtl. falsche Namensführung, Staatsangehörigkeit u. a., was ebenfalls notwendige aber zeitraubende Ermittlungen erforderlich macht. Die Angaben der Gefangenen können, selbst wenn sie schriftlich als wahrheitsgetreue Angaben niedergelegt sind, nicht anerkannt werden, da man zu Zeiten einer Wahl stets mit Einsprüchen und Anfechtungen einzelner Parteien oder auch mit abfälliger Kritik des Auslandes rechnen muß. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in dem oben angegebenen Beispiel der Wohnort als „polizeilich gemeldet“ beibehalten werden müßte. Damit ist auch die Gewähr gegeben, daß der Betreffende im Falle einer Wahl in einem Wählerverzeichnis erfasst ist.

Anders steht es mit der Frage des Begriffes „ohne festen Wohnsitz“ bei solchen Straffälligen, die z. B. illegal aus der Ostzone nach Westdeutschland eingewandert sind. Hier haben nun wirkliche Schwierigkeiten in der Beschaffung der Wahlunterlagen eingesetzt. In keinem dieser 56 Fälle der hiesigen Strafanstalt konnte mit Sicherheit die Wahlberechtigung ermittelt werden. Selbst wenn aus dem Urteil oder den Vollstreckungspapieren hervorgeht, daß der Genannte sich bereits 3 Monate im Wahlgebiet aufhält, ist nicht festzustellen, ob die sonstigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt sind. Ausschlaggebend ist der Hauptwohnsitz, der vielfach verleugnet wird und u. U. in der Ostzone liegt oder dergleichen. Es ist daher zu verstehen, daß sich die Gemeinde Dieburg zunächst weigerte, den Gefangenen o. f. W. das Wahlrecht am Ort zuzuerkennen. Um für diese Gefangenen trotzdem das Wahlrecht zu erwirken, habe ich sie veranlaßt, schriftlich gegen das in Dieburg aufgelegte Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben. Nach mehrmaliger Rücksprache und nach Verhandlungen mit dem zuständigen Kreiswahlleiter wurden diese Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, so daß die Gefangenen o. f. W. hier das Wahlrecht bekamen. Es wäre indes zu empfehlen, in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts die Gefangenen o. f. W. aus der Ostzone künftig von der Teilnahme an der Wahl auszuschließen.

Der Psychotherapeut in der Strafanstalt II

Von Dr. K. Pietsch, Kassel

Der Verfasser des folgenden Berichts ist als hauptamtlicher Nervenarzt an der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden seit 1. März 1949 mit dem Versuch befaßt, die *Psychotherapie**) in den Strafvollzug einzuführen. Dieser Bericht stellt zusammen mit dem in Heft 2/57 erschienenen Beitrag die erste Veröffentlichung seiner Erfahrungen dar.

Es ist zunächst nötig, einige Worte über das Wesen der *Psychotherapie* zu sagen. Sie verdankt ihre Entstehung und ihre Entwicklung zu einer neuen ärztlichen Behandlungsmethode dem Aufkommen und der immer weiteren Verbreitung einer Krankheitsform, die als „*Neurose*“ bezeichnet worden ist. Die *Neurose* ist offenbar eine Begleiterscheinung der immer komplizierter werdenden Daseinsform der hochzivilisierten Menschheit und hängt wesentlich mit dem „Verlust der Mitte“, d. h. der religiösen Gebundenheit und Geborgenheit, zusammen. Auch scheint ein gewisser Entartungsgrad, der sich in gesundheitlicher Überfeinerung mit leicht erschöpfbarer Spannkraft äußert, mitzuwirken. Auf jeden Fall liegt der *Neurose* ein Nachlassen oder Versagen der schöpferischen Gemütskräfte zugrunde, so daß gewisse Erlebnisse nicht mehr bis zur Assimilation, d. h. bis zur restlosen Einordnung, verarbeitet werden können. Der Mensch bleibt in seinem Bemühen, mit den Lebensanforderungen fertig zu werden, stecken und kapituliert schließlich unter dem Erscheinungsbild der *Neurose*, das außerordentlich vielgestaltig sein kann. Der Patient erlebt das *Symptomenbild* der *Neurose* als Krankheit, auch wenn ärztlich in vielen Fällen kein organischer Krankheitsbefund erhoben werden kann. Die rein auf organische Krankheitsbehandlung eingestellte Medizin stand daher den *Neurosen* zunächst hilflos und verärgert gegenüber, entwertete sie als „*Hysterie*“ und gab ihnen damit den Anstrich der Unechtheit. Unter dieser Verfemung leidet die *Neurose* heute noch, obwohl es seit mehr als einem halben Jahrhundert eine „*Psychotherapie*“ gibt, die das Wesen der *Neurose* restlos aufgeklärt hat. Es kann hier auf die Entwicklung der *Psychotherapie*, die bekanntlich durch Freud begründet, durch Adler und Jung erweitert und durch viele bedeutende Praktiker auf den heutigen Stand gebracht wurde, nicht eingegangen werden. Die Bedeutung der *Psychotherapie* liegt aber nicht nur darin, daß sie das Wesen der *Neurose* erforscht und eine Methodik der *Neurosen*behandlung entwickelt hat, eben die „*seelische Behandlung*“, sondern daß sie auf ihrem Wege auch eine Fülle neuer Einsichten in das Wesen des Menschen gewonnen hat, die einerseits als „*Tiefenpsychologie*“ (Lehre von den unbewußten Seelenvorgängen), andererseits als eine neue „*Anthropologie*“ (Menschenkunde) zusammengefaßt worden sind. Vor allem hat sie gegenüber

*) Die Wort- und Namensklärungen befinden sich in Heft 2/57, S. 113 ff.

der materialistischen Einstellung der Schulmedizin, die den Menschen nur als Körper sieht und behandelt, jener „abnormen Halbseitenlähmung der Medizin“, wie sich Prinzhorn sehr treffend ausgedrückt hat, das Augenmerk wieder darauf gelenkt, daß der Körper ein beseeltes Wesen ist, eine „Leib-Seele-Einheit“, die beim Menschen noch dazu in einer polaren Spannung zum „Geist“ steht, und daß diese spannungsreiche Drei-Einheit von Leib-Seele-Geist, die man in ihrer schicksalhaften Geprägtheit und in ihrer lebendigen Auseinandersetzung mit der Welt als „Persönlichkeit“ bezeichnet, an jedem Krankheitsgeschehen beteiligt ist, infolgedessen auch bei jeder ärztlichen Behandlung angesprochen werden muß. Auf diese Weise ist der *Psychotherapeut* nur ein Vorkämpfer des wahren Arztums, des „Arztes der Persönlichkeit“ (Titel des Lehrbuchs der *Psychotherapie* von Speer, 1949), der bei allen seinen ärztlichen Bemühungen stets die leib-seelisch-geistige Ganzheit des Menschen in ihrer gegenwärtigen Verfassung, in ihrem biographischen Gewordensein, in ihrer augenblicklichen Lebenslage und ihrer Verflechtung in den Zeithintergrund vor Augen hat.

Die Behandlung der *Neurose* wird vor dieser Betrachtungsart nur zu einem Sonderfall ärztlicher Ganzheitsbehandlung, bei dem allerdings vorwiegend mit seelischen Mitteln gearbeitet werden muß, weil die Krankheitsursache hier eben vorwiegend im Seelischen zu suchen ist. Die seelischen Behandlungsmittel bestehen bekanntlich in der „Analyse“, d. h. der tiefgehenden Aussprache mit Aufdeckung der Vorgeschiede und der *psychologischen* Hintergründe der *Neurose* unter Zuhilfenahme der Traumbesprechung, in der „*Abreaktion* verdrängter Komplexe“, in der Eröffnung neuer Lebenseinsichten und -aussichten, in der Ermutigung zu neuer aktiver Lebensgestaltung, eventuell unter Zuhilfenahme von Hypnose oder Autogenem Training — und dies Ganze getragen von einem tiefgehenden Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten, für das man den besonderen Ausdruck der „Übertragung“ geprägt hat. In diesem besonderen mitmenschlichen Kontakt, der die tragende Mitte der ganzen Behandlung darstellt, liegt das eigentliche Geheimnis der *Psychotherapie*; er muß zum Einsatz des wissenschaftlichen Rüstzeugs hinzutreten, wenn die Behandlung erfolgreich sein soll. Eine besondere Art selbstloser Liebesfähigkeit auf Seiten des *Psychotherapeuten*, die Speer als „fürsorglich denkende und handelnde Zuwendung zum Mitmenschen“ definiert hat, konstellierte im Patienten jene Aufgeschlossenheit und Vertrauenshaltung, die die Voraussetzung für den Heilungsvorgang ist. Die existentielle Wirklichkeit des *psychotherapeutischen* Geschehens liegt demnach in der Begegnung von Mensch zu Mensch, wobei der Leidende als der Schwächere sich an der größeren Weltsicherheit, Lebensreife und Lebensweisheit des *Therapeuten* zu mutigem Neuanfang des Lebens aufrichtet. In der Strafanstalt bieten sich reichste und mannigfaltigste Möglichkeiten, die eben gekennzeichnete *psychotherapeutische*

Grundhaltung samt der Ganzheitsbetrachtung, dem *tiefenpsychologischen* und menschenkundlichen Wissen und der *psychotherapeutischen* Methodik einzusetzen.

Zwei große Gebiete des *therapeutischen* Einsatzes kann man dabei unterscheiden:

1. die Behandlung von *Neurosen*,
2. die Behandlung des gefangenen Kriminellen als solchem.

Im ersteren Falle handelt es sich um *Psychotherapie* im engeren Sinne, eben um *Neurosen*therapie, im zweiten Fall um *Psychotherapie* in einem erweiterten Sinne, wie er sich zwangsläufig aus der Arbeit des *Psychotherapeuten* in der Strafanstalt ergibt, nämlich als Behandlungsweg für die Kriminalität als solche.

Diese Erweiterung erscheint wie eine Grenzüberschreitung aus dem Gebiet der Medizin in das der Sozialpädagogik; aber wir werden im Laufe der Darstellung sehen, daß sich diese Grenzüberschreitung sozusagen „legal“ ergibt:

1. aus der Ganzheitsbetrachtung,
2. aus der unlösbaren Verflechtung der *neurotischen Reaktionen* mit der kriminellen Gesinnung, so daß die einen ohne die andere gar nicht behandelt werden können.

Daraus ergibt sich aber in der Praxis die Möglichkeit und in vielen Fällen die Notwendigkeit, auch den nicht *neurotischen* Kriminellen mit den Mitteln der *Psychotherapie* zu behandeln, und zwar mit dem eindeutigen Ziel, ihn von seiner kriminellen Gesinnung zu befreien.

Wir gehen von der Behandlung der *Neurosen* aus.

In der Strafanstalt bieten sich dem *Psychotherapeuten* drei Gruppen von *Neurosen* zur Behandlung an:

1. die *Haftneurosen* (Haftreaktionen, Haft- „*Psychosen*“),
2. *Neurosen*, die der Gefangene schon von draußen mitgebracht hat,
3. *kriminogene Neurosen*, d. h. solche *Neurosen*, die aus sich heraus zu strafbaren Handlungen geführt haben und infolgedessen eine kriminelle Bewertung erfahren haben (in erster Linie *Sexualneurosen*).

1. Die Gruppe der *Haftreaktionen*.

Mit dieser Gruppe besitzt die Strafanstalt sozusagen ihre eigenen *Neurosen*, die für die Haftsituation typisch sind.

Die Haftsituation ist eine der Lebenslagen, die dazu angetan sind, *Neurosen* zu erzeugen. Wir erinnern uns der einleitenden Ausführungen über das Wesen der *Psychotherapie* und der *Neurose*, wo gesagt wurde, daß ein Mensch in *Neurose* verfällt, wenn er ein Erlebnis psy-

chisch nicht mehr zu verarbeiten vermag, sondern vor dieser unlösbar erscheinenden Aufgabe in das *neurotische* Kranksein ausweicht. Die Haftsituation erweist sich für viele Gefangene als eine Aufgabe, die von ihnen psychisch nicht bewältigt wird. Eine Form dieser Nichtbewältigung ist die *Haftreaktion*. (Es gibt noch andere Formen der Nichtbewältigung, auf die wir ebenfalls zu sprechen kommen werden, nämlich die schwächliche und die zynische Anpassung an die Haftsituation.)

Die Schwierigkeiten, die zum *neurotischen* Versagen führen, liegen bei den *Haftreaktionen*, wie bei allen *Neurosen*, teils in der Beschaffenheit der äußeren Umstände, also hier des Gefängnismilieus, teils in inneren Schwächen der Person des Gefangenen.

Die äußeren Schwierigkeiten sind darin zu suchen, daß dem Gefangenen zugemutet wird, monate- oder gar jahrelang unter unnatürlichsten Bedingungen zu leben. Nach Hans v. Hentig ist die Haft „die unnatürlichste von allen Formen der Umwelt“. Diese Unnatur liegt aber im Wesen der Freiheitsstrafe und stellt das mit der Bestrafung beabsichtigte Strafübel dar. Es besteht seinem Wesen nach darin, daß der Gefangene aus seinem natürlichen Lebenszusammenhang herausgerissen worden ist und in einer Umwelt zu leben gezwungen wird, in der er nur noch mit einem kümmerlichen Teilbestand seines Wesens Mensch sein kann. Der Mensch endet bekanntlich nicht mit seiner Körperoberfläche, sondern erstreckt sich mit tausend unsichtbaren Fäden in seine Umwelt hinein, und diese Umweltbeziehungen machen sein Leben aus. Der weitaus größte Teil dieser Umweltbeziehungen verfällt der Amputation, wenn der Mensch eine Freiheitsstrafe antritt. Der lebendige Zusammenhang mit seiner Familie, seiner Wohnstätte, seiner Gemeinde, seinem Arbeitsbetrieb, seiner Heimatlandschaft wird zerrissen, und dieser seines bisherigen Lebensinhalts beraubte Mensch wird in eine Umwelt hineingestellt, die ihm als Ersatz nur äußerst dürftige Lebensverhältnisse bietet, „dürftig“ nicht in dem Sinne von „einfach und bescheiden“, sondern von „öde, kahl, lieblos“. Es handelt sich also nicht bloß um eine quantitative Verarmung an Lebensbezügen, sondern auch um eine qualitative Verödung des Lebens, die in der Seele des Gefangenen die Befindlichkeit der Lust- und Lieblosigkeit erzeugen muß.

Das ist die Wirklichkeit der Freiheitsstrafe, die dem Gefangenen als die zu bewältigende Aufgabe gestellt ist. Bevor sie von ihm aber als solche erkannt wird, ist sie ihm zunächst einmal „Erlebnis“, „Erleidnis“. Ein solches Kümmerdasein kann nur „erlitten“ werden. Das entspricht ja auch dem Sinn der Strafe: das Strafübel soll ein Leiden sein, ein Leiden, durch das das Leid, das den Mitmenschen oder der Gemeinschaft durch die kriminelle Handlung zugefügt worden ist, auf dem Wege der Sühne wieder ausgeglichen werden soll, ein Leiden aber

auch, an dem der Bestrafte zu einer besseren Lebenseinstellung heranreifen soll, die eine Wiederholung der Straftaten ausschließt.

Als Strafleiden in diesem echten *ethischen* Sinne kann das Haftleiden aber nur von denjenigen Gefangenen aufgefaßt werden, die eine volle Einsicht in die sozial-*ethischen* Zusammenhänge haben und die zu ihrem eigenen Leben eine kritische und eine *ethische*, d. h. wertgebundene und nach Selbstvervollkommnung strebende Einstellung haben. Nur unter diesen Voraussetzungen wird ein Mensch in der Lage sein, den Sinn der Strafe wirklich zu verstehen und von innen heraus mit eigenem Willen nachzuvollziehen und zu erfüllen. Nur dann nimmt er auch das Haftleiden als eine zu bewältigende Aufgabe auf sich. Er erleidet es fortgesetzt und hört nie auf, das Kümmerliche seines Gefängnisdaseins mit seinem eigentlichen Leben, von dem er abgeschnitten ist, zu vergleichen. Dadurch erneuert sich sein Leiden täglich und stündlich. Aber er erträgt es als selbstverschuldete Sühne und bezieht die Kraft dazu aus seinem Inneren, das sich der Ganzheit des Lebens und den übergeordneten Zusammenhängen verpflichtet fühlt. Rein äußerlich gehört er dem Gefängnis an, aber in seiner Phantasie lebt er draußen, in seiner eigentlichen Welt, in seiner Familie, seiner Arbeit, seiner Landschaft. Diese ganze Welt hat er „introvertiert“, d. h. in sich hineingenommen. Deshalb bleibt er — trotz äußerlicher Beschneidung auf ein kümmerliches Lebensminimum — innerlich ganz, intakt, integer, heil, gesund. Er wird eines Tages ohne Schaden, sogar mit einer höheren menschlichen Reife, das Gefängnis verlassen und als vollwertiges Glied in seinen Lebenskreis zurückkehren. In dieser Weise sieht man etwa ältere Bauern, Familienväter, Handwerker mit eigenem Betrieb, Lehrer, Menschen aus verantwortlichen Positionen und politische Gefangene („Gesinnungstäter“) ihre Strafe abmachen, lauter Menschen also, die im Grunde ihrer Gesinnung nicht kriminell sind, die sich im Leben schon durchaus bewährt haben und im Gemeinschaftsleben verankert sind.

Es sind diejenigen Gefangenen, um die sich weder die Justiz noch der Strafvollzug, noch der *Psychotherapeut* Sorge zu machen brauchen. Sie sind im Grunde „in Ordnung“ und wissen auch mit einer Freiheitsstrafe, die sie sich durch menschliches Versagen oder durch politische Betätigung zugezogen haben, innerlich richtig fertig zu werden.

Dabei handelt es sich aber um eine zahlenmäßig ziemlich kleine Elite. Das Gros der Gefangenen ist aus ganz anderem Stoff gemacht und reagiert von Grund aus anders. Diejenigen, die in der Sozietät noch nicht tiefer verankert sind oder denen es überhaupt noch an einer Verwurzelung in einem über das Ich hinausgehenden Aufgabenkreis mangelt, bei denen es infolgedessen noch nicht zur Ausbildung eines „sozialen Funktionskomplexes“ in der eigenen Persönlichkeit gekommen ist, also dessen, was man auch als „Gemeinschaftsgesinnung“

oder „soziales Gewissen“ bezeichnen könnte, sind in Gefahr, der Haftsituation durch Anpassung zu erliegen. Sie leiden nur vorübergehend unter der Umstellung von der Freiheit auf das Gefängnisdasein, reagieren in dieser Übergangsphase vielleicht mit rebellischem Verhalten und sonstigen disziplinären Schwierigkeiten, um sich dann aber mit den Bedingungen dieses beengten und entleerten Lebensraumes abzufinden. Ohne daß ihnen bewußt wird, was sie tun, reduzieren sie ihre Menschlichkeit auf das dürftige Gefängnismaß, machen sich zu Robotern der Arbeitsbetriebe und robotern möglichst auch in der Freizeit noch auf ihrer Zelle bis zum Eintritt der Dunkelheit weiter und haben als einzigen Ausgleich die Zellengemeinschaft mit ihren Gesprächen. Diese Gemeinschaft ist im allgemeinen in ihrer inneren, geistigen Struktur asozial, antisozial und kriminell. Die Gespräche werden beherrscht von den 4 Hauptthemen: sexueller Zote, Hausklatsch, vergangenen und künftigen „Fakten“ und Tabakschieberei. An ihnen nährt sich die Seele dieser Gefangenen und wird fortzeugend weiter vergiftet. Das gute Buch ist zwar da, verfällt aber der zynischen Entwertung. Bessere Meinungen werden höhnisch unterdrückt.

Diese Form der Anpassung an das Haftdasein bedeutet demnach — trotz sogenannter „hausordnungsgemäßer Führung“ und bester Arbeitsleistung — eine Weiterentwicklung der kriminellen Gesinnung während der Strafverbüßung und damit eine Verkehrung der Strafe in ihr Gegenteil, in die Züchtung des Verbrechertums im eigenen Hause. Diese Gruppe der aktiv Kriminellen erlebt die Strafe nicht mehr als Strafe, sondern nur noch als eine von vornherein mit eingerechnete vorübergehende Unterbrechung des kriminellen Lebens. Die Gefangenen dieser Gruppe bleiben im allgemeinen gesund, sie haben meistens eine robuste Gesundheit, da sie nicht durch Gewissensnöte behelligt werden. Dem *Psychotherapeuten* gehen sie aus dem Wege, entwerten aber seine Arbeit, wo sie nur können, und trachten darnach, seine aufbauenden Einflüsse bei ihren Mitgefangenen schon im Keime wieder zu zerstören, indem sie keine Meinung und keine Haltung dulden, die sich über das kriminelle Gruppen-Niveau erheben. Die Tyranis des kriminellen Gruppengeistes in einer Gemeinschaftszelle kann man sich gar nicht kraß und grausam genug vorstellen. Gefangene mit noch guter Substanz stehen in solchen Gemeinschaften Qualen aus; sie bitten flehentlich um Verlegung in Einzelhaft und atmen befreit auf, wenn sie endlich einen unvergifteten Lebensraum genießen können, auch wenn es nur eine kahle Einzelzelle ist.

Aber auch die Gewöhnung an die Einzelhaft hat ihre großen Gefahren, sofern der Gefangene sein Leben mit diesem kümmerlichen Dasein identifiziert und dadurch zu leiden aufhört. Er reduziert seine Lebensfunktionen auf das gegebene Minimum und schrumpft bei längerer Dauer der Haft in seiner Menschlichkeit zusammen, so daß er zwar den

Anforderungen des Gefängnisdaseins gewachsen, für das Leben in der Freiheit aber nicht mehr existenzfähig ist. Diese anstaltsbraven Gefangenen sind in ihrer Gesinnung eigentlich nicht mehr als kriminell zu bezeichnen; sie sind guten Willens, aber menschlich so verkümmert, daß sie nur noch für die Strafanstalt lebensfähig sind und nach der Entlassung deren Schutz und Geborgenheit schnellstens wieder aufsuchen, indem sie aus Lebensschwäche und innerer Haltlosigkeit sofort rückfällig werden.

Der *Psychotherapeut* kommt mit dieser Gruppe von Gefangenen nicht in Kontakt, weil sie sich im allgemeinen ebenfalls gesund fühlen, weil sie nicht leiden.

Damit kommen wir zu der großen Gruppe von Gefangenen, die unter der Haftsituation zwar leiden, die aber aus innerer Schwäche nicht in der Lage sind, dieses Leiden mannhaft auf sich zu nehmen wie die erste Gruppe, sondern vor dieser Aufgabe in *neurotische Reaktionen* ausweichen. Diese Gefangenen mit ihren verschiedenartigsten *Haftreaktionen* bilden das tägliche Brot des *Psychotherapeuten* in der Strafanstalt. Mit ihnen muß er sich tagtäglich auseinandersetzen; deshalb ist ihm diese Gruppe von Gefangenen am besten bekannt. — Welche persönlichen Schwächen diesen *Haftreaktionen* zugrunde liegen, wird sich bei der Darstellung der *Therapie* zeigen. Zunächst ist es nötig, eine Übersicht über die verschiedenen Formen der *Haftreaktionen* zu geben.

Man kann sie einteilen in solche, die sich mehr auf psychischem, und solche, die sich mehr auf körperlichem Gebiet äußern.

1. *Haftreaktionen* mit psychischer Äußerungsform.

Die natürlichste und verständlichste *Reaktion* auf die Haft ist die Depression, also eine ins Krankhafte gesteigerte Traurigkeit und Gedrücktheit. Ihre Gefahr liegt in der Selbstmordneigung. Sie ist am größten bei denjenigen Gefangenen, die sowieso dem „manisch-depressiven Formenkreis“ angehören, d. h. den gemütsweichen und zu *Gefühlsreaktionen* neigenden Menschentypen. In vielen Fällen depressiver Haftver Stimmung handelt es sich jedoch nur um ein schwächliches Sichhängenlassen haltloser, infantiler Persönlichkeiten, die besonders in Einzelhaft nichts mit sich und ihrer Zeit anzufangen wissen. Die Angst kann aber auch bei diesen Gefangenen, besonders nachts, bedrohliche Grade annehmen, während alles auffällige weinerliche Getue nicht besonders ernst zu nehmen ist und vielfach schon ins Bereich der Berechnung und Vortäuschung gehört. Als besondere Form der Depression muß die „*hypochondrische*“ Depression erwähnt werden, bei der sich die Verstimmung weitgehend im Körper-Erleben äußert. Der fehlende organische Befund für die große Mannigfaltigkeit der geklagten körperlichen Beschwerden bringt diese Patienten sehr zu Unrecht in den Verdacht der „*Simulation*“, denn im Hintergrund steht in diesen Fällen eine sehr ernst zu neh-

mende Depression. Sehr viel häufiger ist allerdings in der Haft eine Form der *Hypochondrie*, die man als *neurotische* Fehlhaltung ohne wesentlichen depressiven Hintergrund anzusehen hat und die lediglich in einer gesteigerten Selbstbeobachtung mit einer gewissen ängstlichen Krankheitserwartung besteht. Die starke Konzentration der Aufmerksamkeit auf die eigene Körpersphäre, verbunden mit ängstlicher Labilität, wie sie die Einzelhaft bei manchen dazu disponierten Menschen mit sich bringt, kann beängstigende Sensationen, besonders von Seiten des Herzens, bewirken und den Gefangenen in ein *neurotisches* Krankheitserleben hineintreiben. Das gehört aber schon mehr in das Gebiet der sich körperlich äußernden *Haftreaktionen* hinein.

Mit der Depression verwandt sind die *Schmoll-* und *Trotzreaktionen*, weil sie ebenfalls einen starken Gefühlshintergrund haben. Sie spielen im Gefängnis eine sehr große Rolle, besonders natürlich bei jugendlichen Gefangenen, denen diese Art von *Gefühlsreaktion* noch sehr nahe liegt, aber auch bei älteren, bei denen es unter dem Einfluß der Haft leicht zu Regressionen (Rückwärtsentwicklungen) auf kindliche oder jugendliche *Reaktionsformen* kommt. Eine gekränkte oder protestierende Grundstimmung ist bei diesen Gefangenen als Ausdruck ihrer Lebensenttäuschung oder -verbitterung sowieso ständig vorhanden. Es bedarf nur eines der alltäglichen Anlässe, die das Gefängnisdasein in Gestalt von Wunschversagungen, Ablehnungen von Gnadengesuchen, Zumutung von ungeliebter Arbeit und dergleichen mit sich bringt, um aus diesem Gefühlsboden die *Schmoll-* oder *Trotzreaktion* zur Auslösung zu bringen. Beiden ist eine starke Steigerung des Selbstgefühls und eine deutliche aggressive Note eigen; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß der Schmollende mehr introvertiert (in sich gekehrt), der Trotzende mehr extravertiert (nach außen gewendet) ist, so daß sich auch die aggressiven Tendenzen beim Schmollenden mehr gegen die eigene Person, beim Trotzenden mehr gegen die Umwelt richten. So kommt es bei den *Schmollreaktionen* vorzugsweise zu den bekannten Selbstschädigungen (Hungerstreik, Verschlucken von Fremdkörpern, Herbeiführen von Blutungen aus der Haut, Verätzungen der Augen mit Kopierstiftpulver usw.), während es dem Trotzenden gefällt, sich gegen seine Umgebung aufzubauen, z. B. seine Zellentür zu verbarrikadieren, Arbeit zu verweigern und gegenüber dem Personal eine herausfordernde Haltung einzunehmen. — Da es nicht ganz leicht ist, diese *Reaktionen* von bloßen Tricks und Mutwilligkeiten zu unterscheiden, verfallen sie vielfach in Bausch und Bogen einer Fehlbeurteilung, als ob es sich um zielbewußte Machenschaften handelte. Daß alle diese *Reaktionen* auch eine finale Seite haben, einen bestimmten Zweck verfolgen, eben die Durchsetzung des versagten Wunsches, darf nicht dazu verführen, sie einfach nur für bewußte, mutwillige Aktionen zu halten. Es sind keine Aktionen, sondern *Reaktionen*; sie werden nicht vom Ich gemacht, sondern sie

geschehen dem Ich, sie überwältigen das Ich und bezeugen dadurch, daß sie aus tieferen Schichten der Persönlichkeit stammen, aus Schichten, in denen Gefühlskomplexe viel mächtiger sind als logisch-rationale Motive. Das A-logische spricht sich gerade in den Selbstschädigungshandlungen besonders deutlich aus; es läßt sich beispielsweise in die Worte kleiden: „Es geschieht dem Generalstaatsanwalt ganz recht, daß ich einen Löffelstiel verschlucke; warum hat er mir mein Verlegungsgesuch abgelehnt!“

Die Zweckbestimmung gehört im übrigen zum Wesen jeder *Neurose*, und zwar schon aus dem Grunde, weil es keinen lebendigen Vorgang ohne Zielgerichtetheit gibt. Zwischen einem bewußten zielgerichteten Streben und der unbewußten Zielstrebigkeit einer *neurotischen Reaktion* besteht aber eben der ausschlaggebende Unterschied von Aktion und *Reaktion*, von bewußter Tat und unbewußtem Geschehenlassen, von der *Ethik* des bewußten Lebens und dem Verfall in *Neurose*.

Dasselbe gilt auch für die übrigen *Haftreaktionen*; sie alle sind in Gefahr, verkannt zu werden, weil es im Gefängnis außerdem viel bewußte Vortäuschung gibt, die sich ähnlicher Mittel bedient. Als nächstes Beispiel sollen die *reaktiven* Erregungszustände besprochen werden. Während der Depressive „nach innen schlägt“, reagiert sich der Erregte nach außen ab. Hier kommen wieder Typenunterschiede zum Ausdruck. Der eine schluckt gern, der andere gibt lieber von sich. Nach einem Stadium des beherrschten Ansichhaltens, das zu einer Aufstauung zurückgehaltener Energie führt, kommt es zu einer kurzschlußartigen Entladung, die mit Zerstörungsdrang und *Aggressivität* verbunden ist. Das explosive Ereignis ist aber nur das eindrucksvolle Signal dafür, daß hier eine Persönlichkeit unter stärksten inneren Spannungen steht, für die sie selbst keinen anderen Weg des Ausgleichs gefunden hat. In solche Not geraten auf der einen Seite Menschen, die von Natur reizbar und leicht erregbar sind, also erregbare *Psychopathen* oder die große Zahl der Hirnverletzten des Krieges oder der Verkehrsunfälle, aber auch kraftvolle athletische Typen, die im Gefängnis nicht genügend ausgelastet sind; auf der anderen Seite sind es wieder Menschen des manisch-depressiven Formenkreises, und zwar die sogenannten „hypomanischen“ Typen, temperamentvolle Menschen mit starker Impulsivität, großem Antriebsreichtum, mit ausgesprochenem Bewegungs- und Beschäftigungsdrang und großem Geselligkeitsbedürfnis. Sie leiden verständlicherweise außerordentlich unter der Enge und der Eintönigkeit des Gefängnisdaseins und geraten schließlich in die kritischen Spannungen, die sich kurzschlußartig entladen. — Auch hier ist das stark Demonstrative solcher *Reaktionen* kein Beweis dafür, daß so etwas „nur gemacht“ wird, um sich zur Geltung zu bringen. Es geschieht vielmehr, und das Demonstrative liegt mit im

Wesen dieses Ablaufs, wie jede *Neurose* auch eine demonstrative Note hat.

Eine weitere typische *Haftreaktion* ist das *Querulantentum*, wenn es sich zu einer krankhaften Besessenheit steigert, die sich zwanghaft auswirkt. Zu dieser *Reaktionsart* neigen besonders egozentrische, anspruchsvolle, ja anmaßende, dabei geistig regsame und schreibgewandte Gefangene, die eine rechthaberische und kämpferische Note haben. Das auslösende Erlebnis der rechtlichen Benachteiligung liegt für sie entweder schon in der Tatsache ihrer Verurteilung oder in Beeinträchtigungserlebnissen der Haft, denen meist nur ein unbedeutender objektiver Sachverhalt zugrunde liegt, oft nichts anderes als die allgemeine Benachteiligung, die im Wesen der Freiheitsstrafe liegt und von allen getragen werden muß. Der *neurotische Querulant* macht sich, ihm selbst weitgehend unbewußt, zum Wortführer nicht nur seiner eigenen vermeintlichen „rechtlichen Ansprüche“, sondern aller Ressentiments, die in der Strafanstalt sozusagen als Summe aller unterdrückten persönlichen Regungen in der Luft liegen. Er dreht den Spieß herum, wird aus dem Bestraften zum Ankläger und erlebt auf der einen Seite das königliche Gefühl, von seiner Zelle aus ein Dutzend juristischer Behörden „an der Strippe zu haben“ und nach Belieben zu beschäftigen; auf der anderen Seite gerät er immer tiefer in das Netz der *querulatorischen* Verstrickung und wird zum Sklaven seiner eigenen Besessenheit, die wie eine infiltrierend wachsende Geschwulst seine ganze Persönlichkeit durchsetzt und aussaugt. Schließlich erstarrt er in Automatenhaftigkeit und Stereotypie und ist für jede gesunde Entwicklung verloren. — Er verfehlt vor allem vollständig den Sinn der Strafe: er geht nicht in sich, sucht nicht die Fehler in seiner eigenen Person, sondern lenkt sich von sich selbst ab und projiziert die eigene Unzulänglichkeit in die von ihm bekämpften Rechtsinstitutionen. Dieser Projektionsvorgang hindert ihn an der Selbstwertung. — Durch *Psychotherapie* könnte ihm der „Star gestochen“ werden. Die große Schwierigkeit aber liegt darin, daß der *Querulant* in seinen „Außenständen“ lebt, d. h. in dem, was er an Schreiben unterwegs hat, und daß die formaljuristische Bearbeitung dieser Außenstände den krankhaften Prozeß immer von neuem ankurbelt, so daß der *Psychotherapeut* sozusagen „am kleinen Hebel sitzt“ und nicht zur Wirkung kommen kann. — Sobald ein *Querulantentum* krankhafte Formen angenommen hat, ist es ein Behandlungsgegenstand des *Psychiaters* und *Psychotherapeuten*, aber ein untaugliches Objekt für den Juristen.

Mit dem *Querulantentum* verwandt sind die *paranoischen Reaktionen*, also verfolgungswahnartige Bilder, die sich in der Haft gelegentlich bei überempfindlichen Menschen unter dem Einfluß der mit der Haft verbundenen Beeinträchtigungserlebnisse entwickeln und unter der Bezeichnung „sensitiver Beziehungswahn“ bekannt sind. Der Gefan-

gene bezieht dann die allgemeinen Maßnahmen, die das Leben in der Haft bedrücken, und die Schroffheit und Lieblosigkeit, die den Umgangston des Personals zum Teil kennzeichnen, auf sich persönlich; er sieht darin eine gegen ihn persönlich gerichtete Schikane und reagiert darauf mit Gekränktheit, die in Gereiztheit, Ausfälligkeit und schließlich in drohende Haltung übergehen kann. — Diese *Reaktionen* sind aber selten, da es unter den Kriminellen nicht allzuviel „Sensitive“ gibt. Am ehesten findet man sie noch unter den Sexualdelinquenten (*Exhibitionisten* und Homosexuellen), unter denen der sensitive und *schizoide* Sonderling ein ziemlich häufiger Typ ist. Bei ihnen kommen außer der *paranoiden* noch andere *schizoide Reaktionen* vor, die z. T. schizophrenieartigen Charakter haben, sich von der echten Geisteskrankheit aber durch die gute *psychotherapeutische* Beeinflussbarkeit unterscheiden.

Hier muß ein kurzes Wort über die Simulation von Geisteskrankheiten eingeschaltet werden. Sie hat mit *neurotischer Reaktion* natürlich nichts zu tun, sondern ist bewußt gemacht und gespielt, wird aber vom Unkundigen leicht für eine „Haftpsychose“ gehalten. Dem *Psychiater* ist es im allgemeinen leicht, die Vortäuschung zu erkennen und zu entlarven. In seinem Umkreis verschwinden die Simulationen bald restlos, da sie keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.

Von Simulation zu unterscheiden ist aber eine *Reaktionsform*, die in der Strafanstalt ziemlich häufig auftritt: die *Pseudodemenz*, der *hysterische Scheinblödsinn*. Obwohl es sich hierbei nicht um einen echten „Blödsinn“ handelt, ist er doch nicht bewußt gespielt, sondern stellt eine *neurotische Reaktion* dar, bei der der Patient in eine Art Dämmerzustand absinkt, der einige Ähnlichkeit mit der Mentalität eines Betrunkenen oder Schwachsinnigen hat. Vielfach sind Züge des Clowns oder des „dummen August“ vertreten, ebenso häufig aber auch Weinerlichkeit und Jämmerlichkeit. Man hat den Eindruck, daß der Patient aus einem Schlafzustand nicht richtig erwacht ist und in einer Art Traumbefangenheit herumläuft. — Es ist sehr schwer, sich mit dem eigentlichen Ich dieser Patienten in Verbindung zu setzen. Sie sind deshalb auch *psychotherapeutisch* schwer angreifbar, jedenfalls nicht mit den Mitteln der gezielten Aussprache, sondern eher durch weckende Schockwirkung (z. B. durch vorübergehende Unterbringung auf der Unruhigen-Abteilung einer Irrenanstalt) oder durch Nichtbeachtung und schrittweise Heranführung der Patienten an einfache Arbeiten, z. B. in der Hofkolonne, wo sie durch den Umgang mit der handgreiflichen Realität allmählich wieder zu sich selbst kommen.

Ist die *Pseudodemenz* der *neurotische* Versuch, sich die unerträgliche Realität der Haftsituation durch ein traumhaftes Hindämmern zu vernebeln, so zeigt sich in den *hysterischen* Anfallsleiden, die in der Strafanstalt außerordentlich häufig sind, die *neurotische Tendenz*, die Realität der Haft vorübergehend ganz auszuschalten, sich sozusagen

zeitweise totzustellen. Das Bewußtsein ist bei diesen meist sehr demonstrativen, entweder mit totenähnlicher Stille oder mit wildem Umsichschlagen verbundenen Anfällen ganz oder weitgehend aufgehoben, so daß sich Abläufe ereignen, die der Kontrolle des Ichs entzogen sind und an die der Patient nachher keine Erinnerung hat. Diese Anfälle, die von echten epileptischen Anfällen streng zu unterscheiden sind, treten gewöhnlich auf der Höhe seelischer Erregung und meist vor unkritischem Publikum auf, so daß ihnen ein starker Demonstrationswert zukommt. Auch die Zweckbedingtheit tritt meist allzu plump zu Tage. Der Anfallsmechanismus steht diesen *Hysterikern* mitunter derartig zu Gebote, daß hier sicher Übergänge zu bewußter Vortäuschung gegeben sind.

Andere *hysterische* Störungen sind weniger massiv, aber immer noch eindrucksvoll genug, so daß sich die Psyche der Gefangenen ihrer gern (unbewußt natürlich) bedient. Da sind vor allem zu nennen: die *hysterische* Sprachstörung, z. T. groteske Formen des Stotterns bei Menschen, die früher nicht gestottert haben, ferner *hysterische* Stummheit, auch „Taubstummheit“, Starrezustände (Stupor), Zitterzustände nach Art der Kriegszitterer, Sehstörungen, Beschäftigungsneurosen nach Art des Schreibkrampfes, *hysterische* Lähmungen und Gefühlsstörungen, Gangstörungen, Blasen- und Mastdarmstörungen (Beitnässen, Einkoten, Urin- und Stuhlverhaltungen), Schluckstörungen (z. B. Luftschlucken), *hysterisches* Erbrechen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Diese vielfältigen *hysterischen* Störungen kommen alle in der Haft vor und sind *neurotische* Versuche, sich der Haft wieder zu entziehen oder ihr die Vorteile des Krankseins abzugewinnen. Vielen dieser *Reaktionen* liegt die *Tendenz* zugrunde, Haftunfähigkeit zu erzwingen. Deshalb wird eine erhebliche seelische Energie in diesen Störungen investiert, die der Behandlung starke Widerstände entgegensetzt.

Diese *hysterischen* Störungen, die schon vielfach eine körperliche *Symptomatik* zeigen, leiten zur zweiten Gruppe über, den

2. Haftreaktionen mit körperlicher Äußerungsform.

Es handelt sich um die große Zahl der sogenannten „Organ-Neurosen“, die — zum Leidwesen des Anstaltsarztes — einen hohen Prozentsatz der Krankmeldungen in der Reviersprechstunde ausmachen und auf die üblichen medikamentösen und physikalischen Behandlungsmethoden nur sehr unbefriedigend ansprechen. An erster Stelle seien die *Herzneurosen* genannt, vom nervösen Herzklopfen, das besonders nachts mit Angstgefühlen erlebt wird, bis zum anfallsweisen Herzjagen (paroxysmale Tachykardie), vom leichten Herzdruck bis zum nervösen Herzkrampf (Angina pectoris nervosa), dann die Magen-Darm-Neurosen, vom „Globus hystericus“, dem Krampfzustand am Eingang der Speiseröhre, über den „nervösen Magenkatarrh“ mit einem Zuviel

oder Zuwenig an Magensäure, mit Magenkrampf oder Magenerschlaffung, zu den nervösen Störungen der Darmperistaltik, besonders den umschriebenen Krampfständen am Dickdarm, die je nach ihrer Lage bald als „Blinddarmreizungen“, bald als Gallen- oder Nierenbeschwerden aufgefaßt werden und vor allem zu dem verbreiteten Übel der spastischen Stuhlverstopfung führen; ferner das nervöse Bronchialasthma, die Kreislaufneurosen mit ihren Kopfschmerzen und ihrem Blutunter- und -überdruck; schließlich die Vielzahl nervöser Beschwerden, die unter der Diagnose „vegetative Dystonie“ zusammengefaßt werden. Die gesamte Organwelt des Körpers wird als Ausdruck für seelisches Leiden herangezogen, so daß sich das Leiden der Haft in ein körperliches Krankheitserleben verwandelt und dem Arzt als Aufgabe zugeschoben wird. Vor allem sind es die Hohlorgane des Körpers mit muskulärer Wandung und der Fähigkeit, sich krampfhaft zusammenzuziehen, die als Ausdrucksorgane für seelische Not verwendet werden (Magen-Darm-Traktus, Blutgefäßapparat mit dem Herzen als Zentralorgan, Gallenblase, Bronchien, Harn- und Geschlechtswege), aber auch die drüsigen Organe mit ihrem Zuviel oder Zuwenig an Absonderung, unter diesen wieder besonders die Drüsen mit innerer Sekretion (Schilddrüse, Hirnanhang, Nebenschilddrüse, Nebennieren), die über das Zwischenhirngebiet eine besonders enge Beziehung zur Psyche haben und deshalb von allen seelischen Schwankungen unmittelbar betroffen werden. Letzten Endes steht der gesamte leibliche Organismus, der ja, wie Klages zuerst formuliert hat, der sichtbare Ausdruck der Seele ist, zur Darstellung von seelischem Leiden zur Verfügung. Die zunächst rein „funktionellen“ Störungen können dabei jederzeit zu organischen Veränderungen und damit zu Krankheitsbildern wie Magengeschwüren, Herzinfarkt, Basedow, allgemeinem körperlichen Verfall führen, ganz abgesehen von der Verschlimmerung, die sämtliche rein organischen Krankheiten wie Lungentuberkulose, Zuckerkrankheit, organische Herzleiden usw. durch zusätzliches seelisches Leiden erfahren können.

Infolge der Einheit von Leib und Seele ist zwar jedes seelische Leiden auch mit irgendwie gestörtem Körpererleben verbunden, ohne daß man schon von „Organ-Neurose“ reden kann. Erst wenn sich das Erleben ganz auf die körperliche Seite verlagert, so daß der seelische Ursprung für den Patienten gar nicht mehr erkennbar ist, sondern erst vom *Psychotherapeuten* sozusagen wieder freigelegt werden muß, durch eine Art Rückübersetzung der körperlichen *Symptomsprache* ins Seelische, kann von Organ-Neurose gesprochen werden. Hier liegt dann auch jene Regression vor, die zum Wesen der *Neurose* gehört: ein Absinken der Lebensenergien in die Körpersphäre und damit eine Kapitulation der *ethischen* Persönlichkeit vor der aktuellen Lebensaufgabe.

. . . ein zweifellos unbedenklich gut geeigneter Strafvollzugsbeamter?

Ein Hinweis auf die Aufgabe, die Bedeutung und auf den
erforderlichen Inhalt der Personalbeurteilungen

Von Regierungsrat Helmut Künkeler, Butzbach

Es geht im Leben nicht ohne Beurteilung von Ereignissen, auch nicht ohne Beurteilung von Menschen. Es ist bekannt, daß jede Stellungnahme eine Wertung voraussetzt. Jede Handlung schließt eine Wertung ein. Jede Entscheidung bringt eine Wertung zum Ausdruck. Das gilt sowohl für den menschlichen Bereich als auch für den sachlichen. Während der materielle Wert mehr oder weniger schwierig, aber schließlich doch eindeutig zu bestimmen ist, liegen die Verhältnisse im Bereich der menschlichen Belange wesentlich schwieriger. Es gilt hier ethische, psychologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es besteht die Gefahr, daß einem Punkt mehr Beachtung geschenkt wird als dem anderen. Hinzu kommt, daß der Mensch als ein lebendiges Wesen im Zusammenwirken der Kräfte schwieriger zu erfassen ist, als es bei sachlichen Gegebenheiten der Fall ist.

Es ist allgemein anerkannt, daß von der richtigen Beurteilung und Wertung der menschlichen Persönlichkeit sehr viel abhängt. Das gilt für das Leben des Beurteilten. Das gilt im gleichen Maße für den Personenkreis, in dem er steht. Werden seine Fähigkeiten unrichtig beurteilt, kann die Besetzung eines Arbeitsplatzes u. U. unzulänglich sein. Das kann zu mangelhaften Leistungen, u. U. sogar zu erheblichen dienstlichen Schwierigkeiten führen. Sind Einordnungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit unrichtig beurteilt, werden sich auch Reibungen und Spannungen nicht vermeiden lassen. Es wird zu Unruhe und Unzufriedenheit kommen. Unter Umständen kann sogar eine Fehlbeurteilung hinsichtlich der Eignung zur Führung von Menschen zur fehlerhaften Besetzung einer Vorgesetztenstelle führen. Auf diese Weise können die Leistungen einer ganzen Personengruppe sinken, weil es zu menschlichen Schwierigkeiten und zu einem Mangel an Zusammenarbeit kommt. Ist der Charakter eines Menschen unrichtig erkannt, kann dies zur Übertragung von Verantwortung an eine ungeeignete Persönlichkeit, zu Enttäuschungen, zu Verlusten, unter Umständen zu strafbaren Handlungen führen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, schon vor Einstellung eines Bediensteten die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Sicherlich gibt es heute genügend Arbeitsweisen, eine Persönlichkeit zu erforschen. Es genügt nicht, daß diese Arbeit einmal bei der Einstellung eines Bediensteten geleistet wird. Sie ist während seiner gesamten

Dienstzeit fortzuführen. Vor allem ist eine solche Urteilsbildung notwendig, wenn ein Wechsel des zugewiesenen Dienstes erwogen, wenn ihm größere Aufgaben und eine höhere Verantwortung übertragen werden soll, wenn die Gründe für dienstliches Versagen geklärt werden müssen oder aber die Frage einer Ernennung oder Beförderung erwogen wird. Daraus folgt, daß die Personalbeurteilung für alle Vorgesetzten, gleich welchen Grades, eine entscheidende Aufgabe ist.

Auf welche Gesichtspunkte es bei der Beurteilung abzustellen ist, wird von dem Anlaß der Beurteilung und dem Aufgabengebiet desjenigen abhängen, der zu beurteilen ist. Im Strafvollzug wird es im wesentlichen um die Gruppen der Aufsichtsdiensttuer, Werkbeamten, Fürsorger, Lehrer und die Bediensteten im einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst gehen. Bei allen Berufsgruppen wird es auf einige Punkte ankommen, die für sie gemeinsam von Bedeutung sind, und zwar auf den Willen (die Belastbarkeit, die Arbeitsbereitschaft und die Arbeitsplanung), die körperliche Beanspruchung (die Körperkraft, das Körpergeschick und die Fähigkeit) und schließlich auf die geistige Beanspruchung (die Beweglichkeit im Denken, die Selbständigkeit des Urteils, das Fachwissen, das Gedächtnis, die sachliche Verantwortung und die menschliche Verantwortung).

Aus seinen Diensterfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen weiß jeder Bedienstete im Strafvollzug, der selbst auch nicht Vorgesetzter von Mitarbeitern ist, welche Schwierigkeit die Beurteilung einer Persönlichkeit bereiten kann. Er weiß auch, wie schnell durch eine voreilige oder oberflächliche Beurteilung einem Menschen Schaden zugefügt werden kann. Es gilt deshalb im Verhältnis zum Gefangenen ebenso wie für die Bediensteten selbst der Grundsatz, daß sehr gründlich und mit dem erforderlichen Fachwissen geurteilt werden muß. Zunächst wird einmal die berufliche Bewährung zu behandeln sein. Hierbei ist für alle obengenannten Berufsgruppen wesentlich, ob der zu Beurteilende die Fähigkeit besitzt, einen Gefangenen entsprechend den Vorschriften zu behandeln. Dies ist nur dann möglich, wenn er über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Strafvollzugsvorschriften, über psychologische Fähigkeiten, wie zum Beispiel Beobachtungsgabe, soziales Verständnis und Einfühlungsvermögen verfügt, und die Grundzüge des materiellen Strafrechts, des Strafprozeßrechts, der Gerichtsverfassung sowie des Staats-, Dienst- und Beamtenrechts beherrscht. Die Auffassungsgabe ist von wesentlicher Bedeutung. Es wird zu fordern sein, daß der Mitarbeiter eine neue Lage schnell und sicher erfäßt. Nicht minder wichtig ist die Zuverlässigkeit bei der Arbeit und die Arbeitssorgfalt. Schließlich ist auch noch das Pflichtgefühl zu berücksichtigen und das Gewicht der Persönlichkeit. Auch der soziale Kontakt zu Mitmenschen kann von entscheidender Bedeutung sein, ebenso die außerberuflichen Interessen.

Für die Werkbeamten gilt es, auch die technischen Fähigkeiten zu beurteilen und, soweit sie als Lehrmeister eingesetzt sind, die Eignung zur Unterweisung von Lehrlingen und die Unterrichtsgestaltung.

Bei den Fürsorgern wird zu berücksichtigen sein, ob sie über Kenntnisse der Individual- und Sozialpsychologie, des Fürsorge- und Wohlfahrtsrechts, des Sozialrechts und der Soziologie verfügen und geeignet und gewillt sind, einem Gefangenen menschliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Für die Lehrer gilt es zu berücksichtigen, ob sie die Fähigkeit besitzen, durch zweckentsprechende Weisungen einen Gefangenen sachgemäß zu fördern. Hierbei wird es auf die didaktisch-methodischen Fähigkeiten (Lehrgeschick) und die Art der Unterrichtsgestaltung ankommen.

Im einfachen Verwaltungsdienst wird es als ausreichend anzusehen sein, wenn der zu Beurteilende neben den obengenannten Voraussetzungen die Kurz- und Maschinenschrift beherrscht, ein Diktat aufnehmen und fehlerfrei übertragen kann.

Im mittleren Verwaltungsdienst wird ergänzend zu fordern sein, daß der zu Beurteilende über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Justizverwaltung, der Organisations-, Geschäfts- und Bürokunde verfügt und mit den laufenden Aufträgen vertraut ist.

Im gehobenen Dienst dagegen wird man fordern müssen, daß der Bedienstete über fest gegründete Kenntnisse in den allgemeinen Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, im Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen sowie in den Reise- und Umzugskosten, Besoldungs-, Tarifwesen und in den Versorgungsbestimmungen hat, das Verfassungs- und Beamtenrecht beherrscht und über Kenntnisse im bürgerlichen Recht, Zivilprozeßrecht, Grundbuch- und Handelsrecht verfügt. Von ihm muß insbesondere auch erwartet werden, daß er in der Lage ist, Verfügungen in allgemein verständlicher Form aufzusetzen, Bescheide und Berichte zu entwerfen, die dem jeweiligen Zweck angepaßt sind. Hierbei wird es darauf ankommen, daß er die Fähigkeit zeigt, sich schriftlich auszudrücken, eine logische und übersichtlich geordnete Gedankenfolge in einer dem Gegenstand angemessenen Formulierung, grammatikalisch und in der Rechtschreibung einwandfrei niederzuschreiben. Von seinem Stil kann erwartet werden, daß er flüssig, klar, knapp ist. Schließlich wird auch zu beurteilen sein, wie er sich beim Vortrag verhält, ob er ein sicheres Gefühl für das Aufgabengebiet des Vorgesetzten hat. Aus der Art des Vortrages, seiner Kontaktfähigkeit und der Ausdrucksweise wird insbesondere auf die Befähigung geschlossen werden können. Als Vorgesetzter gegenüber den Aufsichts-, Werkbeamten und den Bediensteten des einfachen und mittleren Verwaltungsdienstes wird er Kontaktfähigkeit, Entschlußkraft, menschliches Verständnis und Sinn für Zusammenarbeit zeigen müssen.

Bei Beurteilungen wird es nicht als ausreichend anzusehen sein, wenn lediglich das Vorhandensein der vorgenannten Erfordernisse bejaht oder verneint wird. Es genügt also nicht, wenn sich die Beurteilung auf eine abstrakt-begriffliche Kennzeichnung beschränkt. Es ist vielmehr erforderlich, Tatsachen in den Einzelheiten vorzutragen und die Schlussfolgerung zu ziehen und zu begründen. Dies allein ist geeignet, die Oberbehörde, die die Beurteilung auszusprechen hat, in überzeugender Weise zu unterrichten. Darüber hinaus ist auch einzugehen auf die Frage, wieweit der zu Beurteilende die Arbeitsbelastung durchhält. Hierbei ist es geboten, nähere Angaben darüber zu machen, ob er stark und zäh ist, auch bei größten Anforderungen die Arbeitsleistungen nicht nachlassen, ob er auch dann den Anforderungen gewachsen ist, wenn diese einmal über das übliche Maß hinausgehen, ob er überfordert wird oder wenig stetig und ausdauernd ist, sich sehr anzustrengen hat, um den ihm zugewiesenen Dienst zu erledigen, und ob er bei größeren Beanspruchungen versagt. Es ist notfalls auch erforderlich festzustellen, daß die Kräfte nicht ausreichen, um eine durchschnittliche Leistung zu sichern. Bei der Beurteilung von Fleiß und Arbeitsbereitschaft wird auf die Rührigkeit einzugehen sein. Hierbei ist zu prüfen, ob sich der zu Beurteilende selbst Aufgaben stellt, Fleiß und Eifer zeigt, in der Arbeit aufgeht und echte Schaffensfreude sich bemerkbar macht. Ist er stets bei der Sache, arbeitet er gern und mit Freude, so ist das ebenso zu erwähnen, wie wenn er sich durch die Arbeit anregen läßt, in der Arbeitsstimmung gleichmäßig bleibt oder ob er von sich aus wenig unternimmt, angeregt und beaufsichtigt werden muß bzw. von sich aus nichts unternimmt und bei der Arbeit mißvergnügt ist. Da die Planung bei der Arbeit ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, wird auch insoweit eine Beurteilung zu erfolgen haben. Hierbei ist zu prüfen sein, ob der zu Beurteilende nach einem klaren klaren durchdachten Plan arbeitet, sich selbst Ziele setzt und sie verfolgt, sein Verhalten der Aufgabe anpaßt, sich zusammennimmt und beherrscht oder aber unruhig, ungleichmäßig in der Zielverfolgung sich verhält, Anleitung und Aufsicht braucht oder sich treiben läßt. Bei der heutigen Arbeitsüberlastung wird auch die Frage des Arbeitstempos entscheidend sein. Geht dem zu Beurteilenden nichts schnell genug, arbeitet er übersichtlich, unruhig, ungleichmäßig oder gleichmäßig schnell, flott, ruhig und beständig, oder aber ist er müde und lahm.

Die Vielseitigkeit des Strafvollzugsdienstes erfordert, daß alle Bediensteten auch in der Lage sind, sich sehr schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, ob schnell erfaßt wird, gründlich oder nur oberflächlich, Spürsinn für das Wesentliche vorhanden ist oder aber die Auffassungsgabe verlangsamt ist und er einige Zeit braucht, bzw. schwer und langsam in der Auffassung

nie hinter das Wesentliche kommt, begriffsstutzig ist und sich bemüht, ohne das Wesentliche zu erfassen.

Die Arbeitsorgfalt wird danach zu beurteilen sein, ob pedantisch gearbeitet wird, Angst festzustellen ist, Selbstkontrolle vorhanden ist, gleichmäßig und zuverlässig und sorgfältig gearbeitet wird, auftretende Fehler selbst korrigiert werden oder ob bei der Arbeit Großzügigkeit, Mangel an Genauigkeit, Gleichgültigkeit und Unzuverlässigkeit festgestellt werden.

Das Verhältnis anderen Menschen gegenüber ist gerade für die Strafvollzugsbediensteten von entscheidender Bedeutung. Aufdringlichkeit und Redseligkeit, das Bestreben, Kontakt zu anderen zu suchen, gesundes Selbstbewußtsein, Verständnis, Einordnung, Mut, seine eigene Meinung zu vertreten, Zurückhaltung oder Absonderung von den Mitmenschen, Mangel an Einfühlungsvermögen und Verständnis für andere, können gerade bei der Frage von Beförderungen und Ernennungen den Ausschlag geben.

Einzugehen ist schließlich auch auf die Bewährung als Vorgesetzter. Gerade sie ist erforderlich bei etwaigen Beförderungen und Ernennungen. Es wird darauf ankommen, ob sich der zu Beurteilende durchzusetzen weiß, ob er persönliche Überlegenheit besitzt, über Überzeugungskraft verfügt, Entschlußkraft aufweist, Verständnis für die Mitarbeiter und deren richtige Behandlung zeigt und Sinn für Zusammenarbeit hat. Entscheidend ist weiter, ob er Sinn für Gerechtigkeit hat und frei von Vorurteilen ist.

In Zusammenhang mit der Bewährung als Vorgesetzter steht auch die Frage, ob sich der Bedienstete als Ausbilder bewährt hat. Da der Strafvollzugsbeamte schlechthin Erzieher und Vorbild im Hinblick auf die ihm anvertrauten Gefangenen zu sein hat, wird es darauf ankommen, ob sich der zu Beurteilende gern mit anderen Menschen beschäftigt, hierbei Geduld zeigt, überlegt vorgeht, als Vorbild anerkannt wird, überzeugend und sicher auftritt, anzuleiten weiß oder aber wenig gewandt ist, alle Dienstverrichtungen gern allein versieht, das eigene Können nur unzulänglich weiter vermittelt und sich im Einzelfall nicht zu helfen weiß.

Zur Abrundung des Beurteilten wird auch noch auf das außerdienstliche Verhalten einzugehen sein. Sehr häufig wird diese Frage nur mit dem Bemerkten abgetan, daß über das außerdienstliche Verhalten nichts Nachteiliges bekannt geworden sei. Außerberufliche Interessen (Musizieren, Basteln, Wandern, Mitgliedschaft in Vereinen) aber auch Streitsucht, Verschuldung, übermäßiger Alkoholgenuß, Spiel Leidenschaft und Strafverfahren, die in außerdienstliche Gebiete fallen, können wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Persönlichkeit bieten.

Schließlich bedarf es noch eines Wortes zur Frage der Konkretisierung der Beurteilung. In den meisten Fällen wird die Beurteilung nicht aus der Hand des Unterzeichneten allein stammen. Er wird sich der Mithilfe anderer bedient haben. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitarbeiter mit Namen zu nennen sowie den Zeitraum anzugeben, auf den sich die niedergeschriebenen Beobachtungen erstrecken.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Beachtung der vorstehend genannten Erfordernisse bei der Erstellung eines Dienstleistungszeugnisses und Befähigungsnachweises Mühe bereitet. Die sachdienliche Gestaltung dieses Zeugnisses ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Alle Bemühungen um die Resozialisierung der den Strafvollzugsbediensteten anvertrauten Gefangenen können nur dann von Erfolg sein, wenn die richtigen Bediensteten an dem richtigen Platz eingesetzt werden. Je eher und je sicherer die Frage entschieden ist, ob sie sich für die vorgesehene Aufgabe eignen, um so weniger werden Fehlbesetzungen mit allen sich daraus ergebenden unerfreulichen Folgen vorkommen.

Die richtige Menschenbeurteilung ist eine schwierige Aufgabe. Sie kann nicht nebenher nach persönlichem Gefühl und mehr oder weniger begründeten Vorstellungen gelöst werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß jeder, der die Verantwortung für die Beurteilung trägt, sich eingehend mit dem Menschen, den er zu beurteilen hat, befaßt.

Bemühungen um Arbeitsvereinfachung und andere betriebswirtschaftliche Verbesserungen in den hessischen Vollzugsanstalten

Von Referent Kurt Moog, Frankfurt (Main)

I. Betriebswirtschaftliche Untersuchungen in Vollzugsanstalten

Im Juni 1957 wurden die Arbeitsbetriebe einer hessischen Vollzugsanstalt durch das Hessische Institut für Betriebswirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main einer Prüfung durch den Arbeitskreis „Arbeitsvereinfachung“ unterzogen. Sechzehn Herren aus der betrieblichen Praxis, zwei davon aus der sehr fortschrittlich eingestellten Verwaltung der Bundespost, wurden zunächst nach einer kurzen Einführung durch alle Betriebe der Anstalt geführt, damit sie einen Überblick über Arbeitsarten und Arbeitsweise erhielten.

Anschließend wurden je zwei Herren den einzelnen Betrieben zugewiesen, um die Arbeitsweise in diesen Betrieben zu studieren und um entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. In den Abendstunden fand dann eine gemeinsame Besprechung des Ergebnisses statt. Hieran nahmen neben dem Anstaltsleiter und dem Arbeitsinspektor auch die

Werkmeister und die Inhaber der Unternehmerbetriebe teil. Zahlreiche Verbesserungsvorschläge wurden vorgetragen. Es war möglich, in freier Aussprache das Für und Wider zu erörtern. Alle Anstaltsbediensteten zeigten sich sehr aufgeschlossen, und die meisten Vorschläge konnten, weil sie keinerlei Mittel erforderten, innerhalb weniger Tage probeweise eingeführt werden. Schon heute kann gesagt werden, daß fast alle diese Vorschläge zu einer Hebung der Produktivität führten oder aber wenigstens eine Arbeiterleichterung brachten.

Um den Lesern einen Eindruck von dem Ergebnis der Untersuchungen zu vermitteln, sei hier ein Auszug aus dem Protokoll des Hessischen Institutes für Betriebswirtschaft wiedergegeben, der sich mit einem untersuchten Unternehmerbetrieb in der Strafanstalt befaßt:

Schreinerei

„Hergestellt werden hauptsächlich Büroablagekästen und Zettelkästen. Die Aufnahme des Arbeitsablaufes zeigt zahlreiche Überschneidungen. Man schlug daher eine vollkommen neue Arbeitsplatzanordnung vor, die die innerbetrieblichen Transportwege wesentlich verkürzt und die auch eine bessere Ausnutzung des Arbeitsraumes gewährleistet.

Bei der Verarbeitung der Rohleisten entsteht reichlich Abfall. Es wäre zu prüfen, ob diese nicht in der benötigten Länge angeliefert und fehlerhafte Leisten bereits vor der Anlieferung ausgesondert werden könnten.

Bei der Montage der Rahmen werden augenblicklich die Längsbretter zuerst in die Presse eingesetzt und dann erst die Querleisten. Da die Längsbretter jedoch das Bestreben haben, nach unten zu rutschen, müssen sie solange festgehalten werden, bis auch die Querleisten in die Presse eingesetzt sind. Durch eine Umkehrung des Arbeitsvorganges könnten diese unnötigen Handreichungen vermieden werden.

Das Leimen und Pressen der Böden nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Zwar kann auf das Leimen nicht verzichtet werden, ohne daß die Qualität darunter leidet, jedoch würde das Pressen wegfallen, wenn man sich dazu entschließen könnte, die Böden — evtl. maschinell — anzunageln.

Die Holzrahmen werden auf einem Schleifzylinder beidseitig plan geschliffen. Sie müssen dabei gedreht und zweimal über den Zylinder geführt werden. Es wird vorgeschlagen, eine Maschine mit zwei Zylindern zu verwenden, durch die jeder Rahmen nur einmal durchgeführt wird.

Die Kästen, die zur Zeit noch mit dem Pinsel vorlackiert werden, sollten bereits in dem Zweigbetrieb Butzbach mit der Spritzpistole lackiert werden.

Verschiedene Löcher werden noch mit der Handbohrmaschine angebracht, die jedes Mal vom Arbeitstisch aufgenommen und wieder

angelegt werden muß. Der Arbeitsablauf würde beschleunigt, wenn man eine elektrische Bohrmaschine federnd über dem Arbeitsplatz aufhängen würde.

Vom Standpunkt der Unfallverhütung aus mußte beanstandet werden, daß an den Kreissägen ein Handschutz fehlt.“

Selbstverständlich hat man auch einen Plan ausgearbeitet, wie die Werkstätte künftig neu zu gliedern ist, wie die Maschinen umzustellen sind und welchen Weg der Arbeitsfluß nehmen soll.

In Hessen hat man damit begonnen, Arbeitsleiter und Werkbeamte mehr und mehr mit betriebswirtschaftlichen Problemen vertraut zu machen, sich aber insbesondere mit Problemen der Arbeitsvereinfachung und Verbesserung zu beschäftigen. Das Ergebnis ist durchaus erfreulich und schlägt sich in einer durch Zahlen beweisbaren Produktivitätssteigerung nieder.

II. Ergebnis eines Fortbildungslehrganges für Arbeitsinspektoren

Im August 1957 wurden Leiter der Arbeitsbetriebe hessischer Vollzugsanstalten zu einem Fortbildungslehrgang für die Dauer von einer Woche zusammengezogen. Neun Arbeitsleiter aus selbständigen Vollzugsanstalten, denen allein die Führung der Arbeitsbetriebe obliegt, zwei Inspektoren selbständiger Anstalten, denen auch noch andere Aufgaben im Hause zufallen, und zwei Inspektoren als Dienstleiter größerer Gerichtsgefängnisse nahmen teil. Der Lehrgang, in Form einer Arbeitsgemeinschaft geführt, beschäftigte sich dank der Unterstützung des Hessischen Institutes für Betriebswirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (M) im wesentlichen mit einem einzigen arbeitswissenschaftlichen Problem. Die Möglichkeiten der systematischen „Arbeitsvereinfachung“ in Betrieb und Verwaltung sollten den einzelnen Teilnehmern nahegebracht werden.

Betriebs- und arbeitswissenschaftliche Probleme waren bisher allen Teilnehmern, soweit sie nicht durch ganz besondere Verhältnisse einmal damit in Berührung gekommen waren, fremd. Die moderne Arbeitswissenschaft hatte bisher den Weg durch die Tore der Vollzugsanstalten noch nicht gefunden. In den Ausbildungsplänen für den Nachwuchs des gehobenen Dienstes gibt es bis heute noch keinen entsprechenden Unterricht, obwohl von Jahr zu Jahr der Vorsprung der Wirtschaft gegenüber den Arbeitsmethoden der Vollzugsanstalten wächst. Die Behandlung betriebs- und arbeitswissenschaftlicher Fragen schien demnach vordringlich zu sein.

Vorbereitend wurde zunächst ein Jahr zuvor ein Teil des Werkpersonals für die Methoden der Arbeitsvereinfachung durch besondere Lehrgänge aufgeschlossen. Der Erfolg zeigte sich in der Weise, daß diese Beamten nach Rückkehr in ihre Betriebe damit begannen, ihre

eigenen Betriebe weitgehend nach den erlernten Grundsätzen auszurichten und bei ihren Arbeitsinspektoren versuchten, die darüber hinaus erforderlichen meist geringen Mittel für verbesserte Einrichtungen und dgl. zu erhalten. Naturgemäß stießen sie zunächst auf Widerstand, doch waren die Arbeitsleiter aufgeschlossen genug, um nunmehr selbst um eine Gelegenheit zum Studium der Probleme der Arbeitsvereinfachung zu bitten.

Wenn in der Wirtschaft schon selbstverständliche betriebswirtschaftliche Grundsätze in den Reihen von Vollzugsbeamten erstmalig erörtert werden, kann man kaum erwarten, daß diese Beamten sofort freudig alles Gebotene annehmen. Eine ausführliche Einführung war daher notwendig und innerhalb der vorgesehenen 38 Unterrichtsstunden auch möglich. Dennoch zeigte es sich im Laufe des Lehrgangs, daß einzelne plötzlich wieder in gewohnte Denkmethoden zurückfielen. Es wird daher umfangreicher Nacharbeit bedürfen, um den dargebotenen Stoff nach und nach zum Allgemeingut werden zu lassen.

Die äußerst geringe Besetzung der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten fesselt heute die Arbeitsleiter fast ausnahmslos an ihren Schreibtisch. Trotz allen guten Willens werden sie dadurch zwangsläufig betriebsentfremdet. Die Beobachtungsgabe geht, selbst wenn sie vorhanden war, allmählich verloren. So zeigte sich während des Lehrgangs, daß sogar einfache Arbeitsvorgänge in ihrem Zusammenhang nicht erfaßt wurden und in den Fertigungsablauf nicht richtig eingeordnet werden konnten. Eine versuchsweise eingeschobene Arbeitszeitwertberechnung bei bekannten Einzelwerten ergab z. B. Stückzeitberechnungen zwischen 94 und 192 Sekunden. In diesem Fall lag der Bestwert bei 107 Sekunden und wurde nur von einem Lehrgangsteilnehmer richtig errechnet.

Daß „Pensen“ (Tagesarbeitsmaße) und vertretbare Stücklöhne, die auch der Kritik der Öffentlichkeit standhalten, unter solchen Voraussetzungen festgesetzt werden müssen, ist eine Unterlassungssünde, die die Länder jährlich eine siebenstellige Zahl in DM kostet. Darüber hinaus aber wird auch der Sinn der Gefangenearbeit, nämlich der der Erziehung zum selbständigen Broterwerb, ernsthaft gefährdet.

Wenn nämlich in den Vollzugsanstalten bei der Arbeit der Gefangenen die Anforderungen weit unter der Leistungsfähigkeit und Möglichkeit gestellt werden, dann werden keineswegs leistungs- und arbeitsgewohnte Menschen herangezogen. Nach der Entlassung werden diese Gefangenen in zahlreichen Fällen auf der u. U. mühsam vermittelten Arbeitsstelle versagen, weil sie nicht imstande sind, die Leistung, die der Betrieb von ihnen erwartet, zu vollbringen. Dazu kommt, daß in vielen Fällen Gefangene die Arbeit innerhalb der Anstalt nicht ernst nehmen, weil durch fehlende oder schlechte Arbeitsplanung eine gute Leistung gar nicht erreichbar ist. Will man also in der Arbeit der Ge-

fangen das wichtigste Erziehungsmittel sehen, dann ist dafür die erste Voraussetzung, zunächst einmal das leitende Personal der Arbeitsbetriebe und -verwaltung durch gründliche Schulung für ihre Aufgabe zu befähigen. Mit anderen Worten: Der Arbeitsleiter einer Vollzugsanstalt muß zum Spezialisten ausgebildet werden. Dies entspricht zwar keineswegs den Wünschen der „Verwaltung“, denn für diese ist Inspektor gleich Inspektor und die Möglichkeit, Inspektoren beliebig auszuwechseln, geht dadurch verloren. Andererseits sollte man aber auch daran denken, daß sich eine gute Arbeitsleistung in guten Erträgen widerspiegelt. Die Mehraufwendungen für die Ausbildung des Personals dürften nur einen geringen Bruchteil des erzielbaren Mehrertrages ausmachen. Vor allen Dingen würde dann die Gefangenenarbeit innerhalb des Erziehungsprogrammes den Platz erhalten, der ihr zukommt.

Im Verlauf des Lehrganges wurde auch deutlich, daß neben der Ausbildung des leitenden Personals auch noch andere Voraussetzungen für eine befriedigende Arbeit der Gefangenen geschaffen werden müssen. Dies trifft nicht nur für die Schaffung von brauchbaren und den Betriebserfordernissen entsprechenden Arbeitsräumen und deren Ausstattung mit Maschinen zu, sondern auch für die Verpflegung, die für zahlreiche Arbeitsvorgänge als unzureichend angesehen wird und im übrigen auch vielgestaltiger werden muß.

Weiter scheint es unerläßlich zu sein, den Gefangenen in höherem Maße als bisher an dem Ertrag seiner Arbeit zu beteiligen. Wie weit die Gefangenen dann verpflichtet werden können, den Mehrertrag für die Unterstützung ihrer Angehörigen, zur Wiedergutmachung von Schäden u. dgl. zu verwenden, wurde im einzelnen während des Lehrganges nicht erörtert.

Ein Jahr Sportgemeinschaft der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Von Oberwachtmeister Oskar Gierds, Leiter der Sportgemeinschaft
der Gefängnisbehörde Hamburg

In diesen Tagen können rund 900 Angehörige unserer Hamburger Gefängnisbehörde auf das einjährige Bestehen ihrer Sportgemeinschaft — mit Stolz möchte ich sagen — zurückblicken. In den vergangenen 12 Monaten wies die Sportgemeinschaft trotz aller anfänglich gegenteiligen Äußerungen ihre Existenzberechtigung nach, ja, sie hat innerhalb unserer Behörde schon eine Stellung erlangt, die selbst von ihren optimistischen Gründern nicht erwartet wurde.

Welche grundsätzlichen Bedenken anfänglich gegen eine sportliche Betätigung unserer Kollegen bestanden, habe ich bereits in meinem

Artikel „Ein weiterer Beitrag zur sportlichen Ausbildung der Bediensteten im Strafvollzug“ (s. ZfStrVo. 28/5/1955 Nr.6) aufgezeigt. Doch in demselben Aufsatz habe ich auch versucht, die dargestellten Schwierigkeiten — meist rein psychologischer Natur — auszuräumen. Daß uns dieses auch tatsächlich gelang, ist nicht zuletzt Verdienst einer einsichtsvollen Behördenleitung.

Leider lassen die finanziellen Möglichkeiten unseres Etats es (noch) nicht zu, den gesamten Sportbetrieb einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte auf Behördenkosten bereitzustellen. Doch auch hier hoffen wir auf eine baldige Änderung. Nicht zuletzt liegt eine sportliche Betätigung ihrer Bediensteten auch im Sinne einer verantwortungsbewußten Behördenleitung. Bald wohl werden auch die letzten maßgeblichen Stellen dieses eingesehen haben und unseren berechtigten Wünschen nachkommen. Bis dahin müssen wir uns behelfen, so gut es geht. Und es ging gut, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt:

Dank der freundlichen Unterstützung Außenstehender gelang es uns

- a) eine Turnhalle wöchentlich für 2 Stunden,
- b) ein Hallenbad wöchentlich für 1 Stunde,
- c) einen geeigneten Sportplatz — soweit notwendig — zu erhalten, ohne daß uns hieraus erhebliche Kosten erwachsen.

Zur richtigen Würdigung des Vorstehenden möchte ich anführen, daß in Hamburg zwar genügend Turnhallen zur Verfügung stehen, daß Hallenbäder aber wesentlich schlechter freizubekommen sind. Alle möglichen abendlichen Trainingsstunden sind an die Sportvereine vergeben.

Erfreulicherweise nahm uns die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft — Bezirk Hamburg — trotz eigener Schwierigkeiten freundlich als Untermieter auf. Darüber hinaus stellten die Männer der DLRG ihre bewährten Ausbilder für den Schwimm- und Rettungsschwimmunterricht für unsere Kameraden bereit.

Die schon beruflich gute Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde wurde auch auf sportlichem Gebiet dadurch bestätigt, daß unsere Betriebssportgemeinschaft die Sportanlagen des „großen Bruders“ mitbenutzen darf.

Die örtlichen Voraussetzungen waren somit geschaffen; der Aufnahme eines regelmäßigen Trainingsbetriebes stand nichts mehr im Wege.¹

Unsere erste Zusammenkunft wurde abgeschlossen durch die Durchführung der Filme „Europameisterschaften im Turnen“ und „Rettungsdienst — Ehrenpflicht“.

Am Ende der gut besuchten Versammlung erklärten 30 Kollegen ihren Beitritt zur „Sportgemeinschaft der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“. Inzwischen ist eine noch größere Zahl von Kollegen aktiv in unserem Kreis zusammengeschlossen.

Wir müssen jedoch noch mehr werden, wenn wir der Bedeutung des Sports als volksgesundheitsfördernd und unserer Berufsausbildung dienlich gerecht werden wollen.

Also, Kollegen, wann kommen Sie zu uns?

Dazu ist es vielleicht notwendig, so ungern ich es mache, einmal einige Zahlen anzuführen. Wie ich bereits eingangs feststellte, sind wir ca. 900 Betriebsangehörige, von denen vor Gründung unserer Betriebs-sportgemeinschaft folgende Sportabzeichen erworben wurden:

Deutsches Sportabzeichen: Bronze 43 Silber 10 Gold 3
DLRG-Urkunden: Grundschein 22 Leistungsschein 3 Lehrschein 3
Rettungsmedaillen: 2

Im Jahre 1956 legten unsere Kameraden weitere Prüfungen ab. Am 7. 9. 1956 konnte in einer kleinen Feierstunde 15 Kollegen das Sportabzeichen überreicht werden: Bronze 2 Silber 1 Gold 12.

Zu dieser Aufstellung muß gesagt werden, daß

- 1) 75 % unserer aktiven Kollegen älter als 40 Jahre sind,
- 2) trotz dieses Alters die sportlichen Leistungen nicht hinter denen der Jüngeren zurückstehen.

Man muß ferner dabei bedenken, daß unser Sportabzeichen Leistungen verlangt, die über dem Durchschnitt des gemeinhin Möglichen liegen, meist also nur nach einem planmäßigen Training erworben werden können, was letztlich auch Sinn und Zweck des deutschen Sportabzeichens ist.

Und auf ein planmäßiges Training kommt es auch uns in unserer Betriebsgemeinschaft an. Schon die alten Römer sagten: „Mens sana in corpore sano“ — Ein gesunder Geist (möge) in einem gesunden Körper (wohnen). Und an die Verwirklichung dieses Gedankens wollen auch wir uns während unserer weiteren Arbeit in der Betriebssportgemeinschaft der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg halten.

Der Strafvollzug für Verkehrssünder!

Von Amtsgerichtsrat Dr. Th. Eberhard, Wolfach / Baden

Die nach dem Krieg lawinenartig angestiegenen Verkehrsunfälle mit all dem durch sie ausgelösten Leid und Schaden stellen und stellen die Justiz auch weiterhin vor Probleme, die in ihrer vollen Tragweite leider nicht allseits erkannt werden. Der Justiz ist mit dem angestiegenen Straßenverkehr ein Aufgabenkomplex zugefallen, der rund 1/3 der gesamten Strafrechtspflege erfaßt. Diese Aufgabe erfordert neue Gedanken, wenn der Justiz, die man ohnehin in einer ständigen Krise wähnt, eines Tages nicht vorgeworfen werden soll, sie habe bei der Bekämpfung der Verkehrsdelikte versagt. Derartige Vorwürfe klingen

schon an, wenn behauptet wird, den Urteilen in Verkehrsstrafsachen fehle das Strafmaß, das eine nachhaltige abschreckende Wirkung auslösen könne. Dieser Vorwurf ist beachtlich und leider nicht abwegig. Man muß mithin fragen, welche Gegebenheiten dafür ursächlich sind und wie abgeholfen werden könnte.

Bei der weiteren Erörterung muß jedoch die Masse der Verkehrsdelikte unberücksichtigt bleiben, die der menschlichen Unzulänglichkeit zuzuschreiben sind, die aber gleichwohl schuldhaft begangen wurden. Im folgenden soll deshalb nur von den Verkehrsdelikten die Rede sein, die mit allem Nachdruck verfolgt werden müssen, grobfahrlässige Tötungen und Körperverletzungen, Trunkenheit am Steuer, grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten (§ 315 a, Abs. 1, Ziff. 4 StGB), Verkehrsunfallflucht und Fahren ohne Führerschein trotz Entzugs der Fahrerlaubnis (vgl. Händel, Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrgang 1956, Heft 1, Seite 18). Es geht, wie Händel (a.a.O.) richtig betont, darum, einen nennenswerten Beitrag zur Hebung der Verkehrsmoral zu leisten.

Man fragt sich, weshalb in Deutschland nicht allgemein wirksamer vorgegangen wird, denn aus dem Ausland kennen wir Beispiele einer weit nachhaltigeren Bekämpfung mangelnder Verkehrsmoral. Dafür gibt es manche Erklärungen. Die Tatrichter werden z. B. durch höchstrichterliche Entscheidungen gehemmt, die bei der Anwendung des § 315 a, Abs. 1, Ziff. 4 StGB (grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr) oder des § 23, Abs. 3, Ziff. 1 StGB (Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung im öffentlichen Interesse) zu hohe Anforderungen stellen, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn diese Bestimmungen in verschiedenen Bezirken nicht mehr angewandt werden, obschon gerade diese dafür geschaffen sind, die rücksichtslosen Kraftfahrer wirksam zu bekämpfen. Eine weitere Ursache für die kritisierte Rechtsprechung ist das mangelnde Verständnis mancher Staatsanwälte und Richter für diese Probleme, weil sie selbst keine Fahrpraxis haben und weil sie damit den Gefahren, die von der mangelnden Verkehrsmoral ausgehen, selbst nicht ausgesetzt sind. Doch diese Punkte sollen hier nur angedeutet werden.

Die ausschlaggebende Ursache für die unzulängliche Bekämpfung der Verkehrsdelikte ist jedoch die Tatsache, daß sich die Richter ständig und mit größter Sorge den Vollzug der Freiheitsstrafen an diesem Personenkreis vor Augen halten. Eine wirksame Bekämpfung der mangelnden Verkehrsmoral kann nämlich angesichts der vielfach chaotischen Verkehrsdisziplin nicht darin bestehen, im wesentlichen Geldstrafen auszusprechen; denn die Betroffenen sind häufig in der Lage, die als Strafe verhängte Geldsumme „auf den Tisch des Hauses“ zu legen, zumal die Geldstrafen nicht selten unwahrscheinlich niedrig und für die Verkehrsünder keine erhebliche Sühne sind. Die Verkehrsünder, die nicht ertappt werden — und es sind sehr viele —, den-

ken, das rücksichtslose Überholen (höchste Unfallquote mit den schwersten Folgen) u. a. könne nicht so schlimm sein, wenn man nur mit einer Geldstrafe rechnen müsse. Die Richter sind vielmehr gezwungen, Freiheitsstrafen auszusprechen, wenn sie die rücksichtslosen, betrunkenen, flüchtigen oder ungehorsamen Kraftfahrer eines Besseren belehren, die in der Tat zum Ausdruck gekommene verwerfliche Gesinnung sühnen und die Allgemeinheit schützen wollen. Damit sind sie jedoch nahezu in jedem Fall vor die schwere Frage gestellt, ob es rechtens ist, wenn die Verkehrssünder die Freiheitsstrafen zusammen mit den Kriminellen aller Schattierungen verbüßen müssen. Diese Frage wird, wenn eine Persönlichkeitsbewertung vorgenommen ist, meist verneint, denn die Angeklagten sind in der Regel nicht-vorbestrafte Berufskraftfahrer, Handwerker, Geschäftsleute, Akademiker und andere. Die Folge ist, daß bestenfalls Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, die sofort zur Bewährung ausgesetzt werden. Die dann in der Regel auferlegten Geldbußen können zwar erheblich sein; hierzu gilt aber das oben zur Geldstrafe Gesagte. Diese Praxis ist auch schon genügend bekannt, so daß von einer abschreckenden Wirkung der Freiheitsstrafe kaum mehr die Rede sein kann. So verbleibt für die Bekämpfung der Verkehrsdelikte meist nur der allerdings recht empfindliche Entzug der Fahrerlaubnis. Da diese jedoch meist mit schweren wirtschaftlichen Verlusten für den Betroffenen verbunden ist, so begnügt man sich mit kurzen Sperrfristen, die dann auch noch nach § 42m, Abs. 4, StGB abgekürzt werden. Das Leben und die Gesundheit der Bürger erfordern jedoch andere Maßnahmen, wenn ein wirksamer Schutz erzielt werden soll. Das will heißen: die Freiheitsstrafen müssen auch vollstreckt werden, selbst wenn sie unter 9 Monaten Gefängnis liegen. Man kann nun zwar nicht sagen, daß die hier in Betracht gezogenen Verkehrsdelikte grundsätzlich die Vollstreckung der Strafe erfordern, was z. B. zumindest teilweise bei Trunkenheitsdelikten angenommen wird. Der Tatrichter muß vielmehr in jedem einzelnen Fall der hier in Frage stehenden Delikte ernstlich prüfen, ob das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert (§ 23, Abs. 3, Ziff. 1 StGB). Doch dabei wird ihm das aufgezeigte Problem, sei es bewußt oder unbewußt, restlos klar. Er hat in der Hauptverhandlung die Persönlichkeit des Verkehrssünder, der meist einen guten Eindruck macht, vor sich, und so ringt er um eine diesem und der Allgemeinheit gerecht werdende Entscheidung. Stellt der Richter die Persönlichkeit mit ihren Mängeln, aber auch Vorzügen, in den Mittelpunkt, was er schlechthin muß, dann kann er die Strafaussetzung zur Bewährung schwerlich ablehnen, wenn er bedenkt, daß der Verkehrssünder wegen seiner Tat unter Kriminellen aller Schattierungen gefangen gehalten wird. Dies ist die Kernfrage.

Wenn sich die Verkehrsrichter entgegen der Erkenntnis, daß schärfere Maßnahmen notwendig wären, zu dieser Praxis entschlossen haben,

so sollte die Justizverwaltung dieser Gegebenheit Rechnung tragen und die Bedenken der Richter ausräumen, indem sie die gegen Verkehrssünder ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Anstalten verbüßen läßt, in denen diese Strafgefangenen mit den übrigen Kriminellen nicht in Berührung kommen. Nennen wir diese Anstalten einmal

Verkehrssünder-Gefängnisse.

Es muß Händel zwar zugestimmt werden, wenn er den Standpunkt vertritt, daß der rücksichtslose, betrunkene, flüchtige oder ungehorsame Kraftfahrer ein Krimineller sei. Er ist jedoch, was auch Händel einräumt, ein „Krimineller eigener Prägung“, der sich eben doch so wesentlich von den meist asozialen Strafgefangenen unterscheidet, daß ihm das Zusammensein mit diesen schwerlich zugemutet werden kann, was auch Händel zum Ausdruck bringt. Eine Absonderung kann jedoch unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht verwirklicht werden, selbst wenn man es wollte.

Man kann diese Sorge der Richter nicht kurzerhand mit dem Bemerkten abtun, der Verkehrssünder sei schlechthin ein Krimineller und er gehöre wie jeder andere auch ins Gefängnis. Diese Ansicht erscheint dem banal, der Angeklagte dieses Personenkreises ständig vor sich hat und der auch die Praxis des Strafvollzuges mit seinen Möglichkeiten kennt. Wer so denkt, geht an der Tatsache vorbei, daß die dargelegten Bedenken gegen den Vollzug der Freiheitsstrafen die Mehrzahl der Richter veranlassen, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen. Mit dieser Realität muß man sich abfinden, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Erwägungen im Urteil genannt oder ob sie nur Imponderabilien der Entscheidung sind.

Bedeutsam ist nun die weitere Gegebenheit, daß die hier erörterten Fragen zwangsläufig mit den Problemen um die kurzfristige Freiheitsstrafe verquickt sind, denn die gegen diesen Personenkreis verhängten Strafen werden nur selten über 9 Monaten Gefängnis liegen, und zwar auch dann, wenn man davon überzeugt wäre, daß höhere Strafen am Platze wären.

Es werden deshalb alle die gewichtigen und allseits anerkannten Bedenken gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe für die Begründung der Strafaussetzung zur Bewährung ins Feld geführt. In Wirklichkeit ist die kurzfristige Freiheitsstrafe jedoch ein ausgesprochen geeignetes und wirksames Mittel, um den Strafzweck bei diesem Personenkreis zu verfolgen. Dieser Standpunkt könnte jedoch nur dann vertreten werden, wenn wir Verkehrssündergefängnisse hätten.

Dann entfällt nämlich der bedeutsamste Einwand gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe, der Betroffene könne von anderen Kriminellen ungünstig beeinflusst oder verdorben werden, ein Bedenken, das die

Richter ständig bewegt. Ältere Verkehrssünder sondern sich zwar im Vollzug von den Kriminellen bewußt ab. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß die rücksichtslosen Krafffahrer vielfach unter den Heranwachsenden, die in der Regel nach dem für Erwachsene geltenden Strafrecht bestraft werden müßten, und unter den jungen Leuten bis zum 30. oder auch 35. Lebensjahr zu suchen sind. Sie betrachten ihre Raserei und ihre Wagnisse als Sport, wobei ihnen die nötige Rücksichtnahme gegenüber anderen fehlt. Wenn man diesem verantwortungslosen Unwesen nachhaltig begegnen will, dann kommt man ohne die kurzfristige Freiheitsstrafe nicht aus, denn das durch sie verursachte Elend und die ständige Angst der anständigen Krafffahrer vor diesen verantwortungslosen Krafffahrern muß, so gut es geht, bekämpft werden. Diese jungen Leute sind jedoch in der Tat gefährdet, wenn sie mit Kriminellen zusammen verwahrt werden.

Der weitere Einwand gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe, eine erzieherische Beeinflussung sei nicht möglich, gilt für die Verkehrssünder nicht. Denn sie kommen in der Regel nicht aus mehr oder weniger schlechten Umweltverhältnissen; sie zählen auch nicht zu den geistig Unterentwickelten oder ausgesprochen Gemütsarmen, die in kurzer Zeit nicht wesentlich beeinflußt, sondern nach einigen kürzeren Strafen allenfalls anstaltsgewohnt werden. Die Strafvollzugspraxis lehrt vielmehr, daß die Verkehrssünder auch in kurzer Zeit durchaus beeinflußt werden können. Insoweit muß Händel (a. a. O. S. 24) widersprochen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Erziehungsversuche auf die Art des Verkehrsdeliktes zugeschnitten werden. Es wird selbstverständlich wirkungslos sein, wenn mit den Verkehrssündern die Besserungsversuche angestellt werden, die für die anderen Kriminellen gedacht sind. Damit fängt der sonst tüchtige und redliche Handwerker, der beispielsweise zum Verkehrssünder geworden ist, schlechthin nichts an. Dagegen könnte in einem Verkehrssündergefängnis Ersprießliches geleistet werden, wenn dieser Personenkreis mit Filmen, Vorträgen, gegebenenfalls über das Tonbandgerät und Radio, mit Büchern, Zeitschriften und durch Plakate so beeinflußt wird, daß er das Gefängnis gründlich belehrt verläßt. Es ist z. B. daran zu denken, in die sonst kahlen Zellen Bilder von zertrümmerten Fahrzeugen, Schwerverletzten u. a. zu hängen, so daß sie der Verkehrssünder immer vor sich hätte. Diese Beeinflussung ist jedoch nur möglich, wenn die Verkehrssünder in einem Gefängnis zusammengefaßt sind, denn wegen einiger weniger Strafgefangener dieser Art kann eine Anstalt Ähnliches nicht unternehmen.

Es kann letztlich nicht festgestellt werden, daß die Verkehrssünder wegen der kurzfristigen Freiheitsstrafen aus ihrer bürgerlichen Existenz herausgerissen werden. Soweit sie nämlich selbständige Gewerbe oder freie Berufe ausüben, bedeutet die Strafverbüßung für sie meist

nur einen wirtschaftlichen Verlust, der allerdings erheblich sein kann. Die Verkehrssünder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Berufskraftfahrer), können auf ihrem Beruf ohnehin nicht arbeiten, da ihnen auf Grund der hier zur Erörterung stehenden Delikte die Fahrerlaubnis in der Regel entzogen sein wird. Wohl kann die Prognose gestellt werden, daß die Sperrfristen dann kürzer bemessen sein werden, wenn die Richter der dargelegten Sorgen wegen des Vollzugs enthoben und damit in die Lage versetzt sind, in verstärktem Umfang Freiheitsstrafen auszusprechen, die auch vollstreckt werden. Heute behilft man sich wegen der Bedenken gegen den Vollzug der Strafen an diesem Personenkreis damit, die Sperrfristen länger zu bemessen, um dem Verkehrssünder ausreichend Zeit zu lassen, sich zu bessern. Der Betroffene ist jedoch damit in der Regel wirtschaftlich erheblich geschädigt; ein Gesichtspunkt, der manchen Richter hindert, die Sperrfristen so zu bemessen, wie es eigentlich notwendig wäre, worauf Händel zutreffend hinweist (a. a. O. S. 20). Dieser Mangel würde jedoch ausgeglichen, wenn neben einer kürzeren Sperrfrist eine kurzfristige Freiheitsstrafe vollzogen würde. Beide Maßnahmen wären in ihrer Gesamtheit wirksamer und auch angemessen; sie bedeuten den Mittelweg, der auch hier der richtige sein dürfte.

Nach diesen Darlegungen, mit denen die möglichen Ursachen für die bemängelte Bekämpfung der Verkehrsdelikte aufgezeigt werden sollte, darf noch das Für und Wider des Vollzugs erörtert werden. Dabei wird weiter deutlich, wie notwendig Verkehrssündergefängnisse wären.

Was zunächst die verwaltungstechnische Seite anbelangt, so bedarf es nur einer Änderung des Strafvollzugsplanes insoweit, als bestimmte Anstalten zu Verkehrssündergefängnissen bestimmt werden. Diese Änderung könnte im Verwaltungsweg vorgenommen werden, was bedeutsam ist, denn eine wirksamer gestaltete Bekämpfung der Verkehrsdelikte wäre mithin ohne Gesetzesänderung möglich. Mittels einer Umfrage bei den Gerichten ließe sich feststellen, wieviele Verkehrssündergefängnisse notwendig wären, um diesen Personenkreis aufnehmen zu können. Man wird wohl weiter sagen können, daß sich die kleineren Anstalten mit einer Belegungsmöglichkeit bis zu etwa 40 Gefangenen dafür am besten eignen würden, denn der gesamte Anstaltsbetrieb könnte ausschließlich auf den Vollzug an diesem Personenkreis eingestellt werden. Werden größere Anstalten ausgewählt, dann ist der Anfahrtsweg für die Strafgefangenen zu groß.

Der Errichtung von Verkehrssündergefängnissen könnte entgegengehalten werden, es sei den Verkehrssündern nicht zuzumuten, die gegebenenfalls größere Reise zum und vom Verkehrssündergefängnis zu unternehmen. Dieser Aufwand ist den Verkehrssündern sehr wohl zuzumuten, die sich mit ihren eigenen Fahrzeugen auf der Straße aus-

getobt haben. Die anderen, die eigene Fahrzeuge nicht besitzen, können sich, wenn sie die Fahrtauslagen nicht tragen können, in der nächsten Strafanstalt stellen, um von dort aus dann verlegt zu werden, soweit die Strafe mehr als 4 — 6 Wochen beträgt. Dasselbe gilt für diejenigen, die vorgeführt werden müssen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß sich die Verkehrssünder in der Regel selbst stellen. Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß sich ein beachtlicher Teil der Verkehrssünder im Verkehrssündergefängnis nicht selbst stellen sollte, so entstehen der Justizverwaltung gleichwohl keine höheren Kosten, wenn solche Anstalten ausgewählt werden, die ohnehin laufend von den großen Anstalten aus belegt werden müssen, um den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten, was mit Kosten verbunden ist. Die Kosten der Rückreise kann sich der Strafgefangene selbst verdienen. Welch geringe Bedeutung diesen Bedenken beizumessen sein dürfte, beweisen die doch recht zahlreichen Gesuche von Verkehrssündern, die Strafe an einem anderen Ort verbüßen zu dürfen, da es ihnen peinlich sei, an ihrem Heimatort oder in dessen Umgebung inhaftiert zu sein. Diesen Gesuchen wird in der Regel entsprochen.

Es dürfte weiter eingewandt werden, die Freiheitsstrafen für Verkehrsdelikte oder andere Delikte müßten bei jedem Betroffenen in gleicher Weise vollstreckt werden. Dieser Einwand kann nicht überzeugen, denn im Vollzug werden und müssen Unterscheidungen gemacht werden. Es ist doch gerade die ständige Sorge und Pflicht der Anstaltsbeamten, die Strafgefangenen, die verdorben werden könnten, von jenen fernzuhalten, die schon erheblich abgeglitten sind. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb diese Absonderung nicht erleichtert werden sollte, denn sie ist in der Praxis, z. B. im Bereich des Arbeitsbetriebes, meist nicht durchführbar. Die Absonderung in einem Gefängnis für Verkehrssünder bietet dem Betroffenen abgesehen davon keine Vorteile, so daß eine ungleiche Behandlung des gleichen Tatbestandes nicht gegeben ist. Gerade das Gegenteil wäre der Fall. Heute ist es doch so, daß die Verkehrssünder in den Strafvollzugsanstalten zwangsläufig Vorteile genießen, die den Strafcharakter wesentlich abschwächen. Man ist z. B. froh, einen gewandten Strafgefangenen zu haben, den man, soweit dies zulässig ist, auf der Schreibstube beschäftigen oder dem man sonst einen Vorzugsposten anvertrauen kann. Manche Nachsicht entfele, die im Augenblick bei Verkehrssündern in der Vollzugspraxis geübt wird, und bestünde sie nur darin, daß diesen Strafgefangenen gestattet wird, einen Schlafanzug, eigene Unterwäsche oder eigene Schuhe zu tragen. So kommt es, wie Händel a. a. O. S. 26 sehr richtig rügt, daß die derzeitige Strafvollzugspraxis an diesem Personenkreis nicht nachhaltig genug sei. Dagegen würde in einem Verkehrssündergefängnis jeder zu jeder Arbeit herangezogen werden. Dabei ist zu bedenken, daß der Arbeitsbetrieb in einer Anstalt mit dieser Belegung äußerst intensiv gestaltet werden

könnte, denn es bedarf der erheblichen Sicherheitsvorkehrungen nicht, die sonst notwendig sind und die einen intensiven und wirtschaftlichen Arbeitsbetrieb nur in einem gewissen Rahmen zulassen. Ein so gestalteter Anstaltsbetrieb würde von kaum einem Verkehrssünder als Ferienaufenthalt betrachtet werden. Sie würden es vielmehr als beachtliches Übel empfinden, wenn sie zu allen einfachen aber auch schweren Hausarbeiten, z. B. zur Holzaufbereitung oder zu Aufräumungs-, Grab- oder Wegebauarbeiten, herangezogen werden. Der Asoziale denkt sich dabei wenig, wohl aber der sonst in seinem Beruf gut Verdienende, denn diese von ihm zu verrichtende Arbeit ist im Ergebnis ohne materielle Früchte. Der Strafzweck, dem Rechtsbrecher ein Übel zuzufügen, wäre somit besser als bisher erreicht.

Mit den gesamten, hier angestellten Erwägungen, die der Praxis des Verkehrsrichters, aber auch des Anstaltsvorstandes entsprungen sind, sollte gezeigt werden, daß es bedenklich ist, wenn in dem Kampf gegen die mangelnde Verkehrsmoral die überkommenen Formen beibehalten werden, denn wir haben es mit Kriminellen eigener Prägung zu tun, für deren Bekämpfung nicht nur, wie anerkannt ist, Verkehrsstaatsanwälte und Verkehrsrichter, sondern auch als letztes Glied dieser Art von Verbrechensbekämpfung Verkehrssündergefängnisse notwendig sind. Nur so sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um der großen Aufgabe, unendliches Leid weitestgehend zu verhindern, gerecht zu werden.

Gespräch mit dem andern — Gespräch mit mir selbst

Von ev. Anstaltspfarrer Dr. Gerhard Bartning, Wittlich

Eine Situation, die wir im Inspektions- oder Erziehungsdienst an unseren Strafanstalten immer wieder, oft mehrmals an einem Tage, bestehen müssen, ist das Gespräch mit dem Inhaftierten — und zwar nicht das gelöste, zweckfreie Gespräch von Mensch zu Mensch (das sich etwa beim Durchgang durch die Werkstatt ergeben mag), sondern das zweckbestimmte Gespräch: der Name eines Insassen steht in unserem Meldebuch. Er will also etwas. Wir lassen ihn kommen. Oder: die Personalakte liegt in unserem Fach. Nehmen wir sie heraus, flattert uns schon der Umlaufbogen entgegen: Gnadengesuch, Urlaubs- oder Unterbrechungsgesuch, Anfrage des Gerichts wegen Ablauf der Zweidrittelzeit. Wir lassen den Mann ebenfalls kommen. Aber diesmal wollen wir etwas. Oder wir müssen einen Brief beanstanden und nun die alte Frage: „Wie sage ich's meinem Kinde?“

In welche Not kann uns solch zweckbestimmtes Gespräch oft bringen. Ich denke dabei nicht nur an die zeitliche Begrenzung (der Mann kommt jetzt erst vom Außenkommando, in zwanzig Minuten ist bereits Ein-

schluß — oder die Terminarbeit auf dem eigenen Schreibtisch). Ich denke noch an das fatale Einverständnis beider Gesprächspartner, das schon in der Luft liegt, bevor der bestellte Mann auf dem angebotenen Stuhl Platz nimmt: „Ich weiß ja genau, was Du jetzt von mir willst“, und bei uns selbst heißt's: „Du weißt ja genau, was ich für ein Hühnchen mit Dir zu rupfen habe“. Und dann beginnt mitunter jenes vorsichtige gegenseitige Sich-Abtasten, das zähe Ausweichen und blitzschnelle Vorpreschen, das Versteckspielen und Fangen und wieder Entwischen — Gespräch? — Oder es beginnt stockend, verlegen, sich selbst mit hilfloser Gebärde unterbrechend, fragend, zweifelnd, ungläubig staunend, grübelnd — vielleicht ohne greif- oder „verwertbares“ Ergebnis — und doch ein Gespräch!

Und wenn sich die Tür des Büros wieder schließt hinter dem, der in seine Zelle zurückgeht: wie oft sind wir unbefriedigt. Unbefriedigt über den „hinhaltenden Widerstand“ des andern oder seine vornehmende Unterwürfigkeit. Unwillig vielleicht auch über uns selbst, weil wir in eine Pause hinein, da sich in dem andern vielleicht bereits eine Erkenntnis formen wollte, mit einer ungeduldigen Frage kamen. Enttäuscht sind wir über die moralische Gewissenlosigkeit unseres Gegenübers, die sich neben seiner geistigen Wendigkeit und geschäftlichen Intelligenz so merkwürdig ausnimmt. Und wir klagen uns selbst an, diesem zu nichts verpflichtenden Spiel mit Worten, mit Ansprüchen und Schein-Beweisen nicht gehörig hinausgegeben zu haben — weil das Tagewerk schon soviel Wahrheit und Spannkraft verbraucht hatte oder wir nach dem dritten oder vierten oder fünften unerfreulichen „Fall“ dieser Art innerlich resignierten: „Wozu lange debattieren, wo dem andern doch das Organ fehlt für die gültigen Werte und Ordnungen des Lebens?“ (Oder noch schroffer: „Wozu Perlen vor die Säue werfen? Möglicherweise können die Säue nichts dafür, daß sie Säue sind — aber ich kann ja auch nicht viel dafür —, ich brauche meine Kräfte noch zu anderen, lohnenderen Aufgaben!“) Oder — wie es mir persönlich so oft passiert — ich ärgere mich einfach darüber, daß ich bei einer Stelle im Gespräch „ausgehakt“ habe, statt den Widerspruch zu bemerken, der dem „Angeklagten“ bei aller Vorsicht doch unterlaufen war.

Aber das zuletzt und zutiefst Unbefriedigende bei der ganzen Sache wird von uns allen empfunden: da hätten wir nun die Gelegenheit, einem gescheiterten Menschen die Hand zu reichen, daß er den schwankenden Steg über den Abgrund seiner Verschuldung hinweg in die Zukunft eines sauberen, redlichen, selbstbewußten und verantwortungsfrohen Lebens betritt — und kaum gelingt's uns, ein paar „Aperçus“, ein paar „Beobachtungen“ zu notieren und das mehr oder minder große Risiko abzuwägen, das mit der Empfehlung zur bedingten Entlassung oder mit dem Dekret über weitere Strafverbüßung verbunden ist. Das harte beschränkende Gebot der Stunde heißt ja nicht, einem ganzen Lebens-

schicksal mit seinen versäumten Gelegenheiten und verwirkten Gnaden nachzugehen (das gelingt ja auch dem Psychologen und Seelsorger nur selten und nur fragmentarisch), sondern eine Weisung oder Zurecht-Weisung anzubringen, einen verworrenen „Sachverhalt“ aufzuklären, ein bißchen Material zur „Beurteilung“ zusammenzutragen und zu ordnen. Und dabei ist uns wohl bewußt, daß die „Beurteilung“ bei der Begegnung mit dem Inhaftierten höchstens die Rolle spielen darf, die im Miteinander von Arzt und Patient die Diagnose beanspruchen sollte — also nur eine klärende und vorbereitende!

Wie finden wir durch dieses Dilemma hindurch? Wie finden wir praktisch hindurch, da wir es grundsätzlich anerkennen müssen und nie ausräumen können! Keiner wird hier ein Rezept erwarten, das für alle „Fälle“ gilt. Und selbst wüßte ich, von viel mehr Versagern zu berichten, die mir in diesem Dilemma meine Ungeduld oder Lahmheit eingetragen hat, als von gelungenen Beispielen. Aber ich will versuchen, einige „Markierungen“ anzubringen auf dem Weg der Vorbereitung. (Denn für diese „zweckbedingten“ Gespräche sind wir in der Regel doch nicht ganz unvorbereitet — und wenn wir uns nur oberflächlich in den Akten orientiert haben sollten!)

(1) Wir müssen uns immer wieder von der Vorstellung freimachen, als geschehe in einem Gespräch — einem mehr oder minder intensiven Wechsel und Austausch von Worten — nur so etwas wie ein Austausch von Signalen, die von einer einsamen „Stellung“ im Gelände zur andern gegeben werden — oder von einem Berggipfel zum andern. Der einzelne Berggipfel ist so, wie er ist, ganz von sich aus und für sich, auch ohne daß er von einem andern anvisiert oder ansignalisiert wird. Die Gestalt des Berges kann beschrieben werden, ohne daß seine Verkehrs- oder Signalerschließung dabei berücksichtigt wird. Wir Menschen aber sind, was wir sind, nur mit- und durch einander. Sind wir stumm oder geben wir nur Signale, dann ist unser Menschsein in einem entscheidenden Wesenszug entweder gestört oder gehemmt. Nur indem wir miteinander sprechen, werden wir unser selbst inne. Und jedesmal wenn wir sprechen, offenbaren wir etwas — auch wenn wir mit unserm Sprechen gar nichts anderes erreichen wollten, als daß wir mit ihm etwas verbergen. Mehr noch: wenn wir sprechend miteinander Beziehung aufnehmen, verändern wir in diesem Augenblick nicht nur uns selbst, sondern im selben Atemzug auch den andern? Es ist so, wie es die moderne theoretische und Experimentalphysik auch am winzigsten Modell einer Begegnung zwischen körperhaften Realitäten postuliert und nachgewiesen hat: selbst das Instrument, das nichts tut als einen physikalischen Vorgang registrieren — z. B. die Abspaltung eines Wasserstoffkerns aus einem Heliumatom —, nimmt nicht nur diesen Vorgang ab, sondern beeinflusst ihn zugleich (und wird, wenn auch unmerklich gering, von ihm beeinflusst!). An unserm Bei-

spiel: bereits die erste, von unserer Seite her bewußt „neutral“ gestellte Frage, ob der Insasse noch Geschwister habe oder ob seine Eltern in eigener Wohnung lebten, schafft eine bestimmte „Konstellation“ (weckt gefühlbetonte Erinnerungen), löst mitunter ein ganzes Bündel von Affekten aus oder läßt den bislang vielleicht noch indifferenten Partner innerlich Wachposten beziehen. Er ist also nach der Frage — ob er sie übrigens beantwortet oder nicht, ob er sie wahrheitsgemäß oder „gestellt“ beantwortet — bereits in gewissem Sinn ein anderer, als der er ins Zimmer gekommen war. Nun bin ich ja auch kein Registrierapparat — und wenn ich mit Menschen arbeite — ob innerhalb oder außerhalb des Strafvollzugs —, hoffe ich doch, mit meinem Wort etwas „zuwege“ zu bringen, zu wirken oder einzuwirken. Man will „weiterkommen“ miteinander im Gespräch. Sonst wird's zur Qual oder zur Farce. Anders ausgedrückt: es verändert sich nicht nur etwas, sondern es „geht etwas vor“ („processus“) und voran, es ist ein „Ausgangspunkt“ und ein „Ziel“ da. Und das heißt zugleich:

(2) Das Gespräch ist ein Stück gelebte Zeit. Das klingt zunächst sehr abstrakt, aber wir brauchen uns ja nur klar zu machen, was etwa geschieht, wenn wir für eine Bewerbung einen Lebenslauf zu schreiben haben. Und da mögen wir uns um größte Nüchternheit bemühen — es kann ja gar nicht ausbleiben, daß da ein Stück unserer Vergangenheit wieder lebendig wird, daß wir unser gegenwärtiges Tun und Treiben einer kritischen Prüfung unterziehen und uns fragen, was nun werden soll (ob wir mit dem Erfolg unserer Bewerbung rechnen mögen oder nicht). Und selbst wenn wir nichts anderes tun wollen im Augenblick als „zuwarten“, formen wir damit Zeit und lassen uns von der Zeit formen. Auch das Vergangene ist ja nie gänzlich vergangen — wir könnten uns ja sonst seiner gar nicht mehr erinnern. Und wenn wir den rauhen oder glitschigen Gesellen da vor uns fragen, wie er als Kind mit seinem Vater ausgekommen sei, oder wenn wir ihm Gelegenheit geben, daß er seine ganze Bitterkeit darüber ausläßt, daß der Vater ihm nicht erlaubte, in die Schlosserlehre zu gehen, sondern ihn — wegen einer persönlichen Beziehung, die er ausnützen wollte — zur Tüncherlehre zwang, dann wird ja keineswegs nur unverrückbar Vergangenes noch einmal „festgestellt“, sondern es kommt das Vergangene in Bewegung, und die Schmerzen, die das kostet, können in einer guten Stunde sogar der Preis werden, mit denen ein heilsamer Entschluß zu einem Anfang auf neuer Basis gefaßt wird. Dies ist freilich selten. Aber es kann schon viel Gutes geschehen sein, wenn der Panzer einer belasteten und belastenden Vergangenheit sich an einer Stelle etwas lockert und der Mensch selbst anfängt, sich wieder zu rühren. Es kommt dann sehr darauf an, ob wir im Gespräch mit uns selbst die Geduld geübt haben, solchen „Rekapitulationen“, solchen Erinnerungen unseres eigenen Lebens (bittere Mißverständnisse mit den Eltern

in der Entwicklungszeit, falsch gestellte Weichen bei der Berufswahl oder während der beruflichen Fortbildung usw.) standzuhalten und sie in ein sinnvolles oder wenigstens nicht sinnloses Ganzes einzubeziehen.

(3) Denn wir müssen im Gespräch mit dem andern immer auf einen Vorgang gefaßt sein, den ich gerne mit einem Vorgang in der Elektrotechnik vergleiche (von der ich übrigens sonst nicht viel verstehe): wenn eine von zwei Spulen (Solenoiden), die unter gleicher Spannung stehen, aber verschiedenen Stromkreisen angehören, einen Stromstoß erfährt, so kann dieser Stromstoß in der andern auch registriert werden. Ja der Stromstoß wird sogar bemerkt, wenn im andern Leiterkreis die Spannung 0 herrscht (Induktionswirkung). So gleichen bestimmte Erinnerungszusammenhänge solchen Leiterkreisen, die durch einen „Stromstoß“ im parallel geschalteten Kreis angeregt werden. Und so groß ist die Vielfalt der menschlichen Erlebnisweisen, der typischen Situationen in der Reifezeit, der entscheidenden Begegnungen mit Menschen und Ordnungen, die Autorität beanspruchen, wieder nicht, daß wir nicht Parallelen finden, daß bei bestimmten Dingen nicht ähnliche Reaktionen wach werden im einen wie im andern Gesprächspartner. Und wir sind zu gleicher Wachsamkeit verpflichtet, wenn wir eine ähnliche Reaktion bei uns selbst bemerken, wie wenn uns die andersartige Reaktion bei unserm Partner überrascht! Dann gibt's, um den hinkenden Vergleich noch einmal zu bemühen, einen Stromstoß in umgekehrter Richtung mit umgekehrtem Vorzeichen. Im zweiten Fall wappnen wir uns unwillkürlich — meist wird es gut sein, wenn wir diese kleine innere „Aufrüstung“ für uns behalten und den andern durch unsere sichtbare Reaktion nicht verwirren oder ebenfalls „in Harnisch bringen“. Manchmal aber schadet's unserm Gesprächspartner nichts, wenn seinen kranken Einstellungen und Überzeugungen, die er bisher vielleicht naiv für gesund, für „normal“ und vital gehalten hat, die andere, die geprüftere Einstellung und Überzeugung ohne persönliche Feindseligkeit, aber in klarer Gefaßtheit, wenn's sein muß auch mit der nötigen Kampfbereitschaft entgegentritt! Denn der Wille zum Verständnis des andern schließt den „Angriff“, das An-Greifen der kranken Stelle, ja die schmerzhafteste Operation keineswegs aus! Nur sollte uns auch hier das Gespräch, das wir mit uns selbst führen, darüber auf dem Laufenden halten, wo wir unsere eigenen kranken oder überempfindliche Stellen haben und darum ebenfalls sauer reagieren, wenn der andere, ohne es zu wissen oder zu wollen, daran rührt. (Mancher freilich „schaltet schnell“ und weiß uns sehr wohl dort zu treffen, wo es uns weh tut — weil er von vorneherein in der Situation des Strafvollzugs und unter dem Druck frühkindlicher Lebenserfahrungen das Vorurteil nicht los wird, daß er immer angegriffen werde und es andere Menschen auf der Welt überhaupt nicht gibt, um ihm einen Tort anzutun —, was bleibt dem Unglücklichen

anders übrig, als sich durch Gegenangriff zu verteidigen! Er sieht ja die ganze Welt nicht anders als durch die rote Brille seiner eigenen Verwundungen und Verwundbarkeit!) Aber wir haben keinen Grund, über die verwundeten oder vielleicht nur schlecht vernarbten Stellen unseres „Lebensleibs“, unserer eigenen Lebensgeschichte böse zu sein.

Ich erinnere mich da manchen Gesprächs mit Gefangenen, deren Straftaten schwere Rätsel aufgaben. Da war etwa der Mann mit Unterschlagungen und Betrug, der durch Jahre und Jahrzehnte ordentlich und zuverlässig gelebt und gearbeitet hatte. Für seine Kindheit war charakteristisch, daß er in frühen Jahren spinale Kinderlähmung erlitt; aber (Kinderlähmung macht mancher durch) er fand sich mit der ihm dadurch verhängten Beeinträchtigung seiner Körperkräfte und vor allem seiner Beweglichkeit nicht einfach ab, sondern versuchte sie wettzumachen. In der Psychologie spricht man in diesem Falle von „Kompensation“ oder „Überkompensation“. Er wollte durch rücksichtsloses Training erzwingen, wenigstens ein leidlicher Schwimmer und Ruderer zu werden, wenn ihm schon Spielplatz und Indianerzelt seiner Kameraden verschlossen bleiben mußten. Die „Überkompensation“ mißlang — wie alles aus der Trotzhaltung Kommende auf die Dauer mißlingt. Der Trotz schlug in Resignation um. Der Anspruch aber an das Leben, daß es ihm „zur Entschädigung“ etwas Besonderes bieten müsse, blieb. Durch eine Reihe anderer Umstände und Gebundenheiten, auf die ich hier nicht eingehen kann, wurde dann der Boden für die seltsamen Verfehlungen vorbereitet. Hier kommt es mir aber nicht darauf an, daß die Verfehlungen erklärt werden. (Die Zusammenhänge gingen dem Mann im Gespräch übrigens weithin selbst auf, ohne daß ich ihm etwas „erklären“ mußte.) Mit jenem ganzen Vorgang des „Wettmachens“ aber — und darum berichte ich dies hier — war auch in mir eine wunde Stelle angerührt. Ich habe Ähnliches erlebt — auch ein ähnliches Scheitern, eine ähnliche Resignation und über eine ganze Periode meines Lebens hinweg ähnliche unproportionierte Ersatzansprüche an das Schicksal! Wir wollen solche lebensgeschichtlichen Parallelen, wo sie sich uns geradezu aufdrängen, nie unterschätzen. Wir wollen sie aber auch nicht überschätzen. Denn

(4) letztlich mag das Stichwort, das das Leben dem einen und andern auf seiner Bühne zuruft oder zuflüstert, das gleiche sein — wie es aufgenommen wird, welche „Rolle“ der Angerufene wählt, bleibt ein tiefes Geheimnis. Wir mögen dankbar sein, wenn uns die gründliche und feinfühlig „Testung“ des Inhaftierten durch einen Psychologen wichtige Hinweise gibt und da und dort hilft, den Gesprächsweg etwas abzukürzen. Wir mögen auch die Erkenntnisse der Tiefenpsychologie zu Rate ziehen, die uns zeigt, wie vorgeburtliche und nachgeburtliche Erlebnisse und Erleidnisse in tieferen Schichten der Persönlichkeit ihre Spuren hinterlassen (wie vorgeschichtliche Lebewesen in „Ver-

steinerungen“ von ihrem verschwundenen Leben künden!) — das Geheimnis des „Personkerns“ bleibt uns verborgen. Auch Kain wurde von Gott — wenn diese Redeweise erlaubt ist — vor seinem Frevel „tiefenpsychologisch“ gewarnt: „Warum ergrimmt Du? Warum verstellst sich deine Gebärde? . . . die Sünde liegt vor der Tür und hat Verlangen nach dir — du aber herrsche über sie!“ Und Gott ist die Freiheit Kains so heilig, daß er die Wahl Kains, das trotzige Ja der innersten, entscheidenden Instanz zu dem unheilvollen „psychischen Komplex“, zum Minderwertigkeitsgefühl seinem Bruder gegenüber (oder wie wir es immer deuten wollen) nicht verhindert hat. Und Kain bleibt sich auch bewußt, daß er nicht Opfer eines zwangsläufigen psychischen Mechanismus geworden ist, sondern seine Sünde verantworten muß und vor Gott das Leben verwirkt hat (1. Mose Kap. 4). Und gerade hier erkennen wir, daß dieses innerste Zentrum der menschlichen Person nicht völlig isoliert bleibt, auch nicht etwa ohnmächtig verstummt, sondern spricht und in der Zwiesprache Rettung sucht — und wenn es sich selbst verfluchen sollte, so bleibt es doch nicht ohne Antwort! (Vgl. das zu Punkt (1) Gesagte.) Und so wenig die frevelnde Entscheidung von den Menschen, so wenig sie auch von Gott selbst rückgängig gemacht wird: dem Leben, das sich gegen den andern gewandt und damit sich selbst getroffen hatte, wird eine neue Aufgabe, wird ein schätzendes Symbol und ein Leitbild mitgegeben — der Schmerz abgrundtiefer Reue, das Zentnergewicht unvergänglicher Schuld wird in eine schöpferische Kraft verwandelt! Aus dem Brudermord wird sogar etwas wie eine neue Lebensform der Menschheit auf Erden, eine neue, zwar härtere, aber weiter gespannte „Kultur“. — Dem ist hier nicht im einzelnen nachzugehen; aber wir sollten dies Urbild schrecklicher Selbstzerstörung und neuschöpferischer Bewahrung zugleich nie ganz aus dem Auge verlieren, wenn wir der scheinbar uneinnehmbaren Festung eines in sich verschlossenen, „verstockten“ Gemütes und Herzens gegenüber sind und alle unsere Fragen, unsere angreifenden oder werbenden Herausforderungen ungehört verhallen. Auch von der Stille unserer Trauer, die uns in unserer Machtlosigkeit dann befallen mag, kann noch eine fast unmerkliche Kraft ausgehen auf diesen — oder auch dann auf einen andern Menschen, der uns zeitweilig anvertraut ist. „Verloren“ geht im unsichtbaren Bereich nichts! —

(5) Zuletzt möchte ich dazu ermutigen, daß wir der Macht des Indirekten in unserm Gespräch einiges zutrauen. Es gilt nicht für alle Gesprächskontakte, auch nicht für alle, die sich mit ein und demselben Partner ergeben haben; daher muß ergänzend herangezogen werden, was ich vorhin von dem manchmal unvermeidlichen direkten Angriff sagte. Wie oft ist es so — wenn gerade ein Gesuch läuft oder dem Inhaftierten eine gerichtliche Vorführung oder eine weitere Hauptverhandlung bevorsteht —, dann herrscht da in dem Gemüt ein Zustand,

beinahe der Sonnenfinsternis vergleichbar — das Licht selbst und seine Quelle ist fahl geworden —, das „Faktum“, selbst wenn es beim Angeschuldigten noch strittig ist oder von ihm bagatellisiert wird, es verändert die inneren Lichtverhältnisse völlig und zieht alle andern Erlebens- und Wahrnehmungsbereiche fast monomanisch in seinen Bann. Auch der harmloseste Kontakt wird dem Mißtrauischen alsbald verdächtig. Da gilt es dann besonders, alles Direkte zu vermeiden, außerhalb der „Bannmeile“ des Schuld-Verteidigungskomplexes nicht etwa ein trügerisches Paradiesgärtlein anzupflanzen, sondern dem wie im Alptraum Befangenen das Allernächste und Allergeringste vor Augen zu rücken — denn man darf sicher sein, daß er dies Allernächste völlig übersieht —, etwa eine besondere kleine Aufmerksamkeit seiner Angehörigen in seiner Sendung während der U-Haft oder die einführende Haltung eines Briefes, den er bekommt, oder den Wechsel zur sonnigen Witterung draußen oder die gerade heute der Anstaltsküche besonders gut gelungene Gemüsesuppe! Häufig habe ich auch erlebt, wie der Gefangene auftaucht in der Erinnerung an gelegentliche Berufs- oder Urlaubsfahrten durch Landschaften, zu denen der Gesprächspartner eine Beziehung hat, oder an Industrie- und Monumentalbauten, an Tiere, die gezüchtet, und Tiere, die gejagt werden, an Filme, Hörspiele oder sportliche Ereignisse. Mitunter darf, wenn sich schon eine Vertrauensbindung hergestellt hat, an Erstkommunion oder Konfirmation erinnert werden. Sehr viel mehr Strafgefangene, als dies zu erwarten ist, haben daran sehr präzise und für ihr Gefühlsleben bedeutsame Erinnerungen. Die Gefühlstönung solcher Erinnerungen ist streng zu unterscheiden von einer üblen Art von heuchlerischer Sentimentalität oder weinerlicher Haltlosigkeit, wie sie von Trinkern bekannt ist. Wir sind da oft versucht zu seufzen: „Lang, lang ist's her“ und zu konstatieren, daß von dem damals gepflanzten christlichen Verantwortungsgefühl — oder zumindest von dem Wissen um die göttlichen Gebote — nicht viel hängen geblieben sei. Der Wissensbestand ist ja oft erschütternd gering. Aber wir können diese wenigen Elemente, die durch ein eindrückliches Widerfahrnis wie die eben genannten — bei manchen ist's auch die Trauung oder die Berdigung eines Elternteils — in ihrer Binde-, Halte- und Tragkraft selten gerecht abschätzen, denn wir wissen nicht, wie die seelische Verwüstung wäre, wenn sie fehlen würde! Womit übrigens die kritische Rückfrage an die gegenwärtige oder jüngstvergangene Form jener kirchlichen Handlungen keineswegs überflüssig ist! Das Indirekte — das ist die „Begleitmusik“. Es ist von Charcot, dem großen französischen Psychiater des vorigen Jahrhunderts, bekannt, daß er seinen Patienten Suggestionen zuflüsterte in der entferntesten Ecke seines Ordinationszimmers, während sein Assistent sich im Vordergrund laut und temperamentvoll mit ihnen unterhielt. Dies unterschwellige Geflüster wurde wahrgenommen und von den meisten, ihnen selbst unbewußt, nachher in die Tat umgesetzt — das Pallaver mit dem Assistenten

verfiel in wenigen Stunden der Vergessenheit. Doch bedarf es auch hierzu der inneren Bereitung — vielleicht aber geben uns kleine Randnotizen in den Akten, scheinbar pedantisch nebensächliche, fast groteske Einzelheiten des Tathergangs oder seiner Vorgeschichte im Urteil wertvolle Hinweise. Von der Macht des Indirekten wußten auch die Propheten des Alten Bundes — wenn sie, statt dem Volke zu predigen, einmal zum Töpfer gingen oder ein Joch auf ihre Schulter nahmen oder (wie Hesekiel!) auf göttliches Geheiß hin im Sande spielten. Und Jesus wartet das Urteil der Schriftgelehrten über die Ehebrecherin ab, indem er in den Sand malt.

Noch manches könnte beigetragen werden zu der Wechselwirkung zwischen dem Gespräch der Stille, dem Gespräch mit uns selbst (das ja über sich hinausweist, wie Augustin in seinen „Selbstgesprächen“ gesagt hat: „Geh nicht vor die Tür — halt Einkehr bei dir selbst —, im inneren Menschen wohnt die Wahrheit“) und dem Gespräch mit dem andern. Die fünf Punkte sind nur eine kleine Auswahl. Wir vergegenwärtigen sie uns noch einmal: (1) Vor und nach dem Gespräch sind die Partner andere Menschen — (2) das Gespräch holt Vergangenes nach und ruft Künftiges herauf — (3) Verwandtes klingt an, Fremdes stößt ab, oder: Gleich wird durch Gleich erkannt, aber beides darf uns nicht bannen — (4) der Kern der Person bleibt Geheimnis, dessen Schlüssel sich ein Anderer vorbehalten hat — (5) das Indirekte wirkt oft mächtiger als das Direkte. Fünf Regeln, die im Gespräch mit uns selbst erprobt werden mögen — und dann wie viele Regeln sich selbst vielleicht überflüssig und andern Regeln Platz machen. Mehr soll's ja auch für heute nicht sein.

Erfahrungen mit den Rundfunkanlagen in Gefängnissen von Südwürttemberg-Hohenzollern

Von Fritz Jehle, Tübingen

Als vor Jahrzehnten damit begonnen wurde, auch die größeren Gefängnisse mit Rundfunkanlagen auszustatten, haben wohl viele Zeitgenossen den Kopf geschüttelt. Warum sollen ausgerechnet Strafgefangene das Vergnügen haben, Radiosendungen anzuhören, wo unzählige andere Menschen kein Radio haben, mag man sich gefragt haben. Und doch setzte sich die Idee durch, zunächst im Ausland, allmählich aber auch in Deutschland. Es wurde erkannt, daß der Rundfunk ein geeignetes Mittel ist, der geistigen und seelischen Not in den Gefängnissen entgegenzutreten und bessernd auf die Gefangenen einzuwirken, wie es der amtliche Strafvollzug nicht zu tun vermag.

Südwürttemberg-Hohenzollern blieb in der praktischen Verwirklichung des Gedankens leider zurück. Erst vor einigen Jahren entschloß sich

der Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Südwürttemberg-Hohenzollern, auch in diesen Landesteilen die Gefängnisse soweit wie möglich mit Radio zu versehen. Der Anfang wurde 1954/55 mit dem Landesgefängnis Rottenburg/Neckar und dem Amtsgerichtsgefängnis Balingen gemacht. Dann folgten die vier Landgerichtsgefängnisse und bis jetzt drei weitere Amtsgerichtsgefängnisse. Für verschiedene andere liegen bereits Planungen vor.

Die Erfahrungen, die in diesen Gefängnissen mit dem Rundfunk gemacht wurden, erfüllten die gehegten Erwartungen, wie unten näher dargelegt ist. Natürlich kommen nur ausgewählte Sendungen in Betracht, die durch ein vom Gefängnisvorstand genehmigtes Wochenprogramm festgelegt werden.

Die Hörzeiten sind verschieden. Sie dauern werktags morgens und mittags durchschnittlich eine Stunde, abends mehrere Stunden; sonntags natürlich länger, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus.

Geboten werden: Morgenandacht oder geistliches Wort, neueste Nachrichten und was der Süd- oder Südwestfunk oder ein anderer Sender in der Hörzeit Passendes bietet. Freier in der Wahl der Sendungen sind die Gefängnisse Rottenburg und Tübingen, die über ein Tonbandgerät verfügen und daher wertvolle Sendungen außerhalb der Hörzeit des Gefängnisses aufnehmen und zu gegebener Zeit wiedergeben oder wiederholen können. Das ist ein großer Vorzug. Es wird daher auch von anderen Gefängnissen die Anschaffung eines solchen Geräts angestrebt.

Die Darbietungen finden durchweg willige Ohren. Bevorzugt werden Hörspiele, Sportberichte, neueste Nachrichten, interessante Vorträge, leichte Musik, doch werden auch wertvolle Musiksendungen von vielen aufmerksam gehört. Die Morgenandacht bzw. das geistliche Wort werden ebenfalls gerne entgegengenommen. Bei manchen läßt freilich das Interesse im Laufe der Zeit nach.

Allgemein haben die zuständigen Gefängnisbeamten und die Geistlichen die Überzeugung, daß die Darbietungen günstig auf Geist und Seele der Gefangenen wirken. Sie fühlen sich angesprochen, werden ruhiger und ausgeglichener, sind mit der Umwelt verbunden und sprechen über das Gehörte. Die üble, schmutzige Unterhaltung von einst hat fast ganz aufgehört; dazu ist jetzt eigentlich gar keine Zeit mehr vorhanden. Wichtig ist, daß die Gefangenen bei ihrer Entlassung nicht ganz ohne Kenntnis der Zeitverhältnisse sind.

Die Kosten der Anlagen wurden, nebenbei bemerkt, von dem eingangs erwähnten Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Südwürttemberg-Hohenzollern bzw. von seinen Bezirksvertretungen am Sitze der betreffenden Gefängnisse in der Hauptsache aus gerichtlich zugewiesenen Geldbußen bestritten; in einem Fall auch von der

amtsgerichtlichen Gefangenenhilfskasse. Für die Anlage im Landesgefängnis Rottenburg ist auch eine Sammlung bei öffentlichen Körperschaften und der Industrie durchgeführt worden.

Der Aufwand lohnt sich im Blick auf die erzielten, oben beschriebenen günstigen Wirkungen. Ob der bessere Einfluß nachhaltig wirkt, ist freilich eine Frage für sich. Bei der Beurteilung dieser Frage wird man jedoch nicht zu pessimistisch sein und nur an die Unverbesserblichen denken dürfen. Jedenfalls möchte man da, wo eine Radioanlage besteht, solche nicht mehr missen, weder bei den Gefangenen, noch bei den Gefängnisbeamten. Diese schätzen besonders, daß sie auf einfache Weise jederzeit zu den Gefangenen reden und bei ihnen ihren Einfluß geltend machen können. Der Rundfunk ist vom Gefängnis gar nicht mehr wegzudenken, hat kürzlich ein Gefängnisvorstand betont bemerkt. Das ist ein Werturteil, dem nichts mehr beizufügen sein wird.

Besichtigung des modernsten Jugendgefängnisses in New-York

Von Oberwachtmeister Paul Pagel, Hannover

Im Frühjahr dieses Jahres besuchten meine Frau und ich unsere Angehörigen in den Vereinigten Staaten. Bei dieser Gelegenheit besichtigte ich das modernste Jugendgefängnis von New-York.

Die Erlaubnis zu dieser Besichtigung erhielt ich mit Hilfe meiner in New-York wohnenden Tochter ohne Schwierigkeit bei der zuständigen Generalstaatsanwältin, die ihren Amtssitz im Stadtteil Manhattan hat.

Vorwegschicken möchte ich, daß ich mir während unserer vierstündigen Besichtigung, deren Führung der dortige Anstaltsleiter selbst übernahm, keine Notizen gemacht habe. Diese Schilderung kann daher nur eine lückenhafte Wiedergabe des Gesehenen sein.

Das Gefängnis ist ein elfstöckiges Gebäude und steht in der Atlantik-Straße im Stadtteil Brooklyn. In vierjähriger Bauzeit wurde es mit einem Kostenaufwand von 11 Millionen Dollar errichtet und am 16. Februar dieses Jahres seiner Bestimmung übergeben. Es dient der Unterbringung von jugendlichen Untersuchungsgefangenen im Alter von 16 bis 21 Jahren. Die Belegfähigkeit beträgt etwa 850 Mann. Durch seine Höhe und Wichtigkeit fällt es im Stadtteil sofort ins Auge. Würden die großen Fensterscheiben nicht in kleine quadratische Felder unterteilt sein, wäre es von keinem Warenhaus zu unterscheiden. Eine Umfassungsmauer an der Straßenseite ist nicht vorhanden. In der Mitte des Gebäudes befinden sich zwei nebeneinander liegende Eingangstüren, von denen die rechte Tür während des Tages unverschlossen ist. Man betritt durch diese Tür einen abgeteilten Vorraum,

in dem sich zwei Schalter befinden. Die Schalter sind mit je einem Beamten besetzt. Diese erledigen den Verkehr mit der Außenwelt. Sie sind in der Lage, jedem die gewünschte Auskunft zu geben. Einzuzahlende Gelder werden hier entgegengenommen. Die Arbeiten können ohne Schwierigkeit erledigt werden, weil hinter den Schaltern gleich die Vollzugs-Geschäftsstelle liegt. Durch diese Vereinfachung sind die zeitraubenden Eintragungen und Überprüfungen von Personalien völlig überflüssig geworden.

Nach Vorzeigen unserer Besichtigungserlaubnis durften meine Frau, meine Tochter und ich das Haus durch die linke Eingangstür betreten. Meine Tochter fungierte als Dolmetscherin. Zunächst kamen wir in die Vollzugsgeschäftsstelle. Bei einem kurzen Einblick in wenige Karteikarten fielen mir die abgenommenen Daumenabdrücke der Eingelieferten auf. Die Abnahme von Daumenabdrücken wiederholt sich bei jedem Abgang, um Verwechslungen auszuschließen.

Neben der Geschäftsstelle liegt das Zimmer des Anstaltsvorstandes.

Bei unserem weiteren Rundgang kamen wir zunächst in die Telefonzentrale. Die hier angebrachten Tafeln, mit vielen Birnen versehen, fallen jedem sofort ins Auge. Es sind Signaltafeln. Bei dem Aufschließen der Türen in den Stationen leuchten die Birnen auf den Tafeln rot auf und erlöschen nur nach dem Schließen der Türen. Somit ist mit einem Blick auf diese Tafeln die Kontrolle über den Verschluß vorhanden. Für den Nachtdienst ist diese Einrichtung deshalb von großer Wichtigkeit. Ein Radiogerät mit Schallplattenspieler ist hier ebenfalls aufgestellt. Ausgewählte Musik wird von hier in die einzelnen Stationen weitergegeben.

Ein großer Umkleideraum für die Beamten liegt neben der Telefonzentrale. Für jeden Beamten ist ein Schrank vorhanden. Mit Ausnahme des ersten Aufsichtsbeamten verrichteten sämtliche Beamten ihren Dienst in schwarzer Hose, weißem Oberhemd und schwarzer Krawatte.

Im Nebenzimmer befindet sich der Aufenthaltsraum für die Besucher der Gefangenen. Der leitende Besuchsbeamte hat seinen Sitz auf einer kleinen Erhöhung. Jeder Besucher, der zum ersten Mal einen Besuch abstattet, hat auf der ausgestellten Besuchskarte seinen Daumenabdruck nebst Unterschrift zu hinterlassen. Zwölf Besucher nehmen auf einmal in einem schmalen Gang, auf Hockern sitzend, Platz. In der gleichen Zahl werden die Gefangenen aus der entgegengesetzten Richtung vorgeführt. Zwischen beiden Parteien ist eine bis an die Decke reichende Wand, die durch Scheiben aufgeteilt ist. Durch schmale schallauffangende Platten zwischen den einzelnen Plätzen werden die Gespräche abgeschirmt und für den Nachbarn unverständlich. Körperliche Berührungen und Zusteckereien sind ausgeschlossen. Eine Gesprächsüberwachung erfolgt von Seiten der Anstalt nicht. Man hält sie für über-

holt, da die Besuche der Rechtsanwälte ja auch keiner Überwachung bedürfen, wie man mir erklärte. Die Beendigung des Besuchs wird durch Klingelzeichen bekanntgegeben. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn ein Beamter zwölf Besuche auf einmal erledigt. Die täglich möglichen Besuche können durch die geschilderte Massenabfertigung leicht bewältigt werden.

Dirnen ist das Betreten des Gefängnisses verboten.

Wir begeben uns jetzt in den Keller, wo sich die Werkräume für die Tischlerei und Schlosserei befinden, soweit sie für Reparaturen der Anstalt erforderlich sind. Die Handwerker sind private Fachkräfte. Gefangenen ist der Zutritt zu den Werkräumen verboten.

Hier im Keller befindet sich auch der Schießstand zur Abhaltung von Schießübungen für die Beamten. Als Zielscheibe dienen Figuren, die nach Abgabe des Schusses vorgezogen werden, um das Resultat überprüfen zu können.

Wir verlassen den Keller, um über einen Flur auf den Hof zu kommen. Auf diesem Flur ist eine große Hauswaage untergebracht. Sämtliche gelieferten Waren werden hier gewogen.

Der Hof ist nur schmal, hat aber die Breite des Gebäudes und wird an drei Seiten von einer hohen Mauer begrenzt. Als Spazierhof ist er nicht eingerichtet, weil es für Untersuchungsgefangene keine Spaziergänge auf den Höfen gibt. (Diese Feststellung habe ich auch in dem Untersuchungsgefängnis für Erwachsene im Stadtteil Manhattan gemacht.) In der rechten Außenecke des Hofes befindet sich auf der Mauer der Aufenthaltsraum für den Torbeamten. Begehrt ein Fahrer mit seinem Fahrzeug Einlaß, so wird das Tor von ihm durch Bedienen eines Knopfes automatisch geöffnet und nach der Einfahrt des Fahrzeugs sofort geschlossen. Der Wagen befindet sich jetzt wohl auf dem Hof, aber zunächst noch in einem von starkem Maschendraht abgeschirmten Verschlag. Ein zweiter auf dem Hof zur Verfügung stehender Beamter überprüft jetzt das Anliegen des Fahrers und gibt dann die zweite Einfahrtstür frei. Auch diese Sicherheitsmaßnahme ist beachtenswert.

Wir gehen in das Haus zurück und besteigen einen der vier Fahrstühle, die in der Mitte des Hauses zwischen den Zellenreihen eingebaut sind. Geräuschlos fahrend, bewältigen sie den anfallenden Verkehr, Treppenhausbenutzung kennt man nicht. Aller notwendige Verkehr, Befehlsübermittlung usw. zwischen den Stationen und der Zentrale erfolgt nur auf telefonischem Wege; dadurch ist im Hause die größte Ruhe gewährleistet.

Wir betreten im 3. Stock die große und saubere Küche. An der rechten Seite sind etwa 10 halbrunde Kochkessel angebracht. Bratöfen sind es nicht weniger. Abseits von allem steht der Kaffeekeessel, der

eine hohe und schmale Form hat. Sämtliche Kessel und Öfen werden mit Gas geheizt, was zu großer Sauberkeit beiträgt. Mit eingebaut in die Küche sind auch geräumige Kühlräume zur Aufbewahrung von Fleischwaren sowie Räume für Lebensmittel und Obst.

Ein Eßraum für das Küchenpersonal und ein Eßraum für die Beamten grenzen an die Küche. Jeder Beamter erhält täglich unentgeltlich eine warme Mahlzeit.

Für die Zubereitung des Essens sind zwei Zivilköche verantwortlich, die auch gleichzeitig die Gefangenen bei der Küchenarbeit beaufsichtigen. Zur Gesamtüberwachung ist noch ein Aufsichtsbeamter beigegeben. Da kein Untersuchungsgefangener beschäftigt wird, sind als Küchenpersonal und als Hausreiniger kurzfristige Strafgefangene aus anderen Anstalten eingesetzt.

Das Essen für die Gefangenen gelangt auf besonders hierfür konstruierten Wagen, die mit herausnehmbaren Behältern ausgestattet sind, in die Stationen. Vor Füllung der Behälter werden diese Wagen elektrisch angeheizt, um ein zu schnelles Abkühlen des Inhalts zu vermeiden. Den Transport dieser Wagen von der Küche nach den Stationen übernehmen die Fahrstuhlführer. Diese Fahrstuhlführer sind uniformierte Beamte.

Die Essenausgabe beginnt. Nacheinander, aus den Aufenthaltsräumen kommend, bedient sich jeder Gefangene des in einem besonderen Raum bereitstehenden Geschirrs. Er empfängt sein Essen und begibt sich in einen für ihn zuständigen Aufenthaltsraum zurück, der inzwischen durch Herablassen der Tische, die in Wandnischen eingeklappt waren, zu einem Eßraum geworden ist. Nach Beendigung des Essens und dem Abräumen des Geschirrs werden die Tische erneut in die Wandnischen eingeklappt. Das benutzte Eßgeschirr wird in dem für jede Station vorhandenen Spülraum von den Hausreinigern gespült und für die nächste Mahlzeit aufgehoben. Die Mitnahme des Geschirrs in die Zellen ist verboten.

Da die Aufenthaltsräume wieder hergerichtet sind, können die Fernsehgeräte, von denen in jeder Etage 4 Stück aufgestellt sind, nach Belieben zur Unterhaltung eingeschaltet werden.

Das Haus ist längs in Stationen mit Einzelzellen aufgeteilt. Sämtliche Zellen sind, mit den Türen nach den Fensterseiten liegend, ohne Fenster. Die Zellentüren bestehen aus Gittern. Die Rückwände der Zellenreihen sind durch einen dazwischen liegenden Flur getrennt. Die Stationen sind so hoch, daß zwei Zellenreihen übereinander liegen. Zu den oberen Zellen führt eine schmale Treppe. In jeder Hausseite einer Station liegen 60 Zellen. Keine Zelle berührt eine Außenwand. Vor jeder Zellenreihe läuft ein etwa 2 m breiter Zellengang. Hier können sich die Gefangenen, wenn sie nicht im Gemeinschaftsraum

sind, bei offener Zelle bis zum Einschluß frei bewegen. Vor dem Zellausgang nach außen befindet sich eine bis an die Decke reichende Vergitterung. Zwischen dieser Vergitterung und den hohen Fenstern ist ein etwa 1 m höher liegender Gang angelegt. Dieser läuft um die Zellenreihen und ermöglicht es dem Beamten, seine Zellen leicht zu übersehen und zu überwachen. Aus dieser Schilderung ist zu ersehen, daß kein Gefangener die Möglichkeit hat, sich an ein Fenster zu begeben. Ausbruchsmöglichkeiten sind daher überhaupt nicht vorhanden. Die Lüftung der Stationen geschieht zu 50 % durch Ventilation, da sich nur eine geringe Zahl kleiner Scheiben in den großen Fenstern öffnen läßt. Die Zellen empfangen ihr Tageslicht von den großen Fenstern über dem Laufgang durch die Zellengittertür. Da die Fenster dicke Mattglasscheiben haben, fällt also kein Sonnenstrahl in die Zellen.

Die Zelleneinrichtung ist leicht übersichtlich und in hygienischer Hinsicht einwandfrei. Die Einrichtung setzt sich wie folgt zusammen: Tisch und Stuhl, Waschbecken mit fließendem Wasser, darüber ein festhängender Spiegel, Toilette und Bett. An der unteren Kante des Bettes ist ein Schubkasten angebracht, der für die Unterbringung kleiner Gebrauchsgegenstände gedacht ist. Lesestoff ist genügend vorhanden.

In glasüberdachten Räumen in der obersten Etage befindet sich die Turnhalle. Sie ist nicht übermäßig groß. Daneben liegt das Zimmer für Tischtennispieler. Somit ist auch für den körperlichen Ausgleich gesorgt.

Unerwähnt lassen möchte ich auch nicht die Waschküche. Sie ist mit den modernsten Waschmaschinen und Trockenanlagen ausgestattet. Nur wenige Arbeitskräfte werden hier benötigt. Die Verantwortung für die Sauberkeit der Wäsche hat ein Zivilangestellter. Ihm ist auch die Aufsicht der hier beschäftigten Gefangenen übertragen. An unserem Besichtigungstage war die Waschküche nicht in Betrieb.

Kurz streifen möchte ich auch noch die Handhabung des Einkaufs, sowie die Behandlung der Tatgenossen und den Schriftverkehr der Gefangenen.

Der Einkauf darf täglich vorgenommen werden. Dem Kaufmann ist ein Raum zur Aufbewahrung seiner Waren zur Verfügung gestellt worden. In einem besonders gebauten Wagen bringt er seine anzubietenden Waren unter und fährt damit in die einzelnen Stationen. Ein Einkauf kann aber nur erfolgen, wenn der Gefangene einen Beleg über seine vorhandenen Mittel vorzeigt, den er auf vorherigen Antrag von der Kasse erhalten hat.

Ohne Anweisung des Richters wird von Seiten der Anstalt grundsätzlich keine Trennung von Tatgenossen vorgenommen. Wird diese jedoch gewünscht, was aber selten vorkommt, dann werden die betref-

fenden Gefangenen einzeln in andere Anstalten verlegt. Da es dem Verteidiger gestattet ist, sämtliche zusammengehörenden Tatgenossen zu verteidigen, legt man keinen großen Wert auf Trennung, da ja durch die Gesamtverteidigung doch keine Gewähr für ungelenkte Aussagen vor dem Gericht gegeben ist.

Die Briefzensur ist äußerst gelockert. Die Lockerung wurde wie folgt an einem Beispiel begründet: Der Brief eines einsitzenden Portorikaners wird unzensuriert abgeschickt, da man seine Schrift nicht lesen kann. „Muß man nun unbedingt die Briefe zensurieren, die in unserer Sprache geschrieben sind, nur weil wir die Schrift lesen können? Wir legen daher keinen Wert auf das Zensurieren von Briefen.“ Ich wies dann darauf hin, daß das Zensurieren der Briefe doch die Sache des Untersuchungsrichters oder der Staatsanwaltschaft sei. Ich bekam darauf die prompte Antwort, daß die Herren sich mit wichtigeren Dingen befassen und im übrigen sei diese Methode vor etwa 50 Jahren üblich gewesen. Hierauf etwas zu erwidern, erschien mir sinnlos.

Über das Benehmen der Gefangenen während unserer Besichtigung möchte ich folgendes sagen: Sie alle waren äußerst zurückhaltend. Ich gehe nicht fehl, wenn ich sage, daß sie einen uninteressierten, beinahe stupid erscheinenden Eindruck machten.

Da es sich nur um eine Besichtigung handelte, kann ich mich über die Ursache nicht äußern.

Nach gemeinsamem Mittagessen mit dem Anstaltsleiter und anschließender Eintragung in das Gästebuch, die ich als erster Deutscher in diesem Buche vornehmen durfte, war die für mich so interessante und lehrreiche Besichtigung beendet.

Abschließend muß ich hinzufügen, daß ich eine äußerst freundliche und zuvorkommende Behandlung erfahren habe, die ich stets in dankbarer Erinnerung behalten werde.

BUCHBESPRECHUNGEN

Rattner, Josef: Große Pädagogen. (170 S. m. 12 Portraits) München, Ernst-Reinhardt-Verlag, 1956. Kart. 8,50 DM, geb. 10,50 DM.

Der Verfasser der zwölf Essays ist Erziehungsberater und Mitarbeiter an einer psychologischen Lehr- und Beratungsstelle in der Schweiz. Bei der Zusammenstellung hat er bewußt nicht eine Geschichte der Pädagogik, sondern eine Auswahl jener Klassiker der Erziehung geben wollen, durch deren Studium er selbst am meisten gefördert wurde. Seine Sympathien leiteten ihn also. Diese Tatsache

gibt der Veröffentlichung mit den im allgemeinen etwa 10 Seiten umfassenden Einzelessays den besonderen Reiz.

Jedes Einzelbild stellt ein geschlossenes Ganzes dar, und jedes besitzt sein wohl ausgewogenes Eigengewicht. Insgesamt werden Klassiker der Erziehung vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart erfasst. An Erasmus von Rotterdam wird das Ideal der humanistischen Gelehrtenerziehung aufgezeigt; Montaigne steht für die Erziehung zum adeligen Humanisten-Weltmann; in Vives und Comenius werden die eigentlichen Begründer des neuzeitlichen Erziehungswesens dargestellt; der pädagogische Beitrag von Locke bildet den Übergang zu Rousseau, von dem die stärksten Anregungen auf die neuere Pädagogik ausgehen. Der „Emil“ ist der Ausgangspunkt von Kants Schrift „Über Pädagogik“ sowie auch die Bibel der Philantropen, aus deren Mitte als repräsentativer Vertreter Gotthilf Salzmann, der Gründer des Schnepfenthaler Philanthropins, ausgewählt wurde. In Pestalozzi kulminiert die Erziehungsbewegung der Aufklärung, indem sich in der Gestalt des großen Schweizer erzieherische Theorie und Praxis in bewunderungswürdiger Weise ergänzen. Am Beispiel Jean Pauls und Goethes werden die pädagogischen Ideale veranschaulicht, die die deutsche Literatur in der Zeit ihrer größten Blüte konzipiert hat; Herbart, Fröbel, Kerschensteiner und Aichhorn schließlich gelten uns bereits als Repräsentanten gegenwärtiger Pädagogik.

Die großen Vorbilder kommen aus den Niederlanden, aus Spanien, Frankreich, Mähren, Großbritannien, der Schweiz, Österreich und Deutschland. Sie könnten vielleicht vermehrt werden, etwa durch August Hermann Francke, den Gründer des Hallischen Waisenhauses, der in seiner Zeit die Heimerziehung ausbildete, durch Natorp, dessen Sozialpädagogik in der Gegenwart entscheidenden Antrieb gibt, und durch Grundtvig, der die Erwachsenenbildung in Dänemark förderte und damit auch Elternerziehung trieb. Die Anregung, etwa diese drei Persönlichkeiten noch zusätzlich zu schildern, soll keine Kritik darstellen, sondern ein Vorschlag sein für die hoffentlich bald notwendig werdende zweite Auflage.

Noch ein anderer Wunsch wäre in diesem Zusammenhang zu äußern. Die Schriften der dargestellten zwölf großen Pädagogen sind an vielen Stellen verstreut und dem Laien schwer zugänglich. Könnte nicht der Verlag die wichtigsten Quellen als zweiten Band durch Josef Rattner auswählen lassen und herausgeben? Der Wert der vorliegenden Veröffentlichung würde sich meines Erachtens noch erhöhen.

Das ansprechende Buch verdient Empfehlung.

Albert Krebs.

Dr. Otto C. Carlsson, „Jugendstrafvollzug in Californien“, 226 Seiten, Ludwig Rohrscheid Verlag, Bonn, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, neue Folge, Heft 18, Preis 12,— DM.

Carlssons Buch macht uns eingehend mit den Verhältnissen im amerikanischen Jugendstrafvollzug und besonders in Californien vertraut. Für den Strafvollzugsfachmann ist das Buch als eine Unterlage für die vergleichende Rechtsbetrachtung von größtem Wert, insbesondere weil der Verfasser Grundsatz- und Einzelfragen, wie den Aufbau und den Arbeitsablauf in einzelnen Anstalten, ausführlich behandelt und so wirklich die Möglichkeit gibt, sich ein übersichtliches Bild von den Verhältnissen in Californien zu machen.

Ergänzt wird diese Darstellung noch durch eine Fülle von Statistiken und Anlagen — erwähnt sei hier nur die Vielzahl der geschilderten Testmöglichkeiten und die in ihrer Mannigfaltigkeit überraschenden Speisepläne —, die es erlauben, auch in die Einzelheiten einzudringen.

Besonders wertvoll ist es, daß der Verfasser zunächst einen allgemeinen Einblick in die wirtschaftlichen, bevölkerungspolitischen und soziologischen Probleme Californiens gibt, von wo aus sich dann auch von selbst der Weg zur allgemeinen kriminologischen Betrachtung finden läßt.

Die Vielzahl der Parallelen zu unseren Verhältnissen, vor allem die Sorge über die zu große Zahl der Anstaltsinsassen und das Problem der immer stärker werdenden Jugendkriminalität, ist verblüffend.

Naturgemäß ist auch in Amerika bei diesem Anschwellen der Jugendkriminalität die Frage aufgetaucht, ob die bisherige Praxis der Gerichte und des Vollzuges den erwarteten Erfolg gebracht hat.

Von dieser Frage ausgehend schildert Carlsson eingehend die neuen Wege, die in Amerika mit dem Modellgesetz und in Californien mit der Anpassung dieses Gesetzes an die dortigen Verhältnisse und die Einrichtung der Youth Correction Authority beschritten worden sind. In Californien liegt die Verurteilung der jugendlichen Rechtsbrecher zwar noch in Händen der Gerichte, die weitere Behandlung aber in Händen einer unabhängigen Behörde, die durch die Gerichte die jugendlichen Rechtsbrecher auf unbestimmte oder relativ unbestimmte Zeit zugewiesen erhält. Der Verfasser verschweigt keineswegs die kritischen Bedenken gegen diese „Entmachtung der Gerichte“, weist aber weiter darauf hin, daß sich heute in Amerika die Erkenntnis immer weiter durchgesetzt hat, daß Erziehung nicht in bestimmten Zeitabständen geleistet werden kann, sondern daß man der Behörde, die die Erziehung und damit die Resozialisierung in ihren Händen hat, auch die Entscheidung darüber geben muß, wann das erstrebte Ziel erreicht ist. Im Mittelpunkt steht eben nur noch die Erziehung und Behandlung, nicht mehr die Vergeltung.

Besonders deutlich wird es bei Carlssons Schrift, daß neue Wege nur beschritten werden können, wenn man auch bereit ist, die entsprechenden Aufwendungen zu machen, und so haben auch erst wenige Staaten in den USA das Modellgesetz übernommen; den anderen erscheint es zu kostspielig. Daß diese Kostspieligkeit zutrifft, zeigt besonders deutlich der hochinteressante Abschnitt des Buches über die einzelnen californischen Jugendanstalten, der einen besonders schönen Einblick in die Organisation und Arbeitsweise dieser Anstalten gibt, insbesondere das sehr umfassende Klassifikationssystem und den wirklich individuellen Strafvollzug deutlich macht. Jede Anstalt kann aber — das zeigt Carlssons Bericht besonders klar, und es sollte auch uns zu denken geben — ihre Aufgaben nur erfüllen durch einen wirklich ausreichenden Personaleinsatz, der sich im allgemeinen im Verhältnis von Personal zu Gefangenen bei 1 : 2 oder 1 : 2¹/₂ bewegt. Carlssons Buch macht es besonders deutlich, wenn der Verfasser es auch nicht besonders hervorhebt, daß viele der neuen Wege in Californien eben nur dadurch beschritten werden konnten, weil man nicht an Personal sparte. Auch andere Voraussetzungen, wie eine große Vielzahl von verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten, reichliche und ordentliche Kleidung, umfangreiche Maßnahmen für die Freizeitgestaltung, scheinen in Californien besonders gut erfüllt zu sein, und hier ist auch eine Fülle wertvoller Anregungen für uns zu finden.

Besonders dankenswert ist es, daß der Verfasser eingehend die Arbeitsweise der Jugendbehörde von der Einlieferung des Jungen in die Aufnahmeklinik bis zu seiner endgültigen Entlassung in die Freiheit schildert. Sicherlich kann man all diese Dinge nicht einfach auf die deutschen Verhältnisse übernehmen; aber vieles sollte man doch auch hier überdenken, wenn man auch andererseits feststellen kann, daß viele Erkenntnisse Allgemeingut für den Strafvollzug nicht nur bei uns, sondern auch in den USA sind; aber immer wieder fällt auf, wieviel leichter in Californien dank der Fülle der vorhandenen Mittel derartige Erkenntnisse in die Tat umgesetzt werden können.

Dadurch, daß der Verfasser auch den Gesetzestext mit Erläuterungen bringt, ist das Buch auch für den, der tiefer in die juristischen Probleme dieser Neuschaffung eindringen will, eine wertvolle Studienquelle.

Alles in allem ein Buch, das für jeden, der sich mit den Problemen des Jugendrechts und des Jugendvollzuges befaßt, eine Fülle von interessanten Anregungen und Eindrücken bietet.

Edmund Duckwitz